

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes,** **anderer Gesetze und einer Verordnung***

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Entnahme von Grundwasser soll durch eine Bewilligung nur zugelassen werden, wenn keine nachweislichen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unter Einflüssen wie dem Klimawandel während der Geltungsdauer der Bewilligung in einem betroffenen Grundwasserkörper die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen kann. Wird eine Bewilligung aufgrund des Satzes 1 nicht erteilt, so gilt der Antrag als Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.“

2. Nach § 11 wird der folgende § 12 eingefügt:

„§ 12 Feldberegung

(1) Der für einen einzelnen Betrieb oder mehrere Betriebe gestellte Antrag auf eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die Beregung landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen kann im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens abgelehnt werden, wenn daneben ein weiterer Antrag zur Beregung in derselben Gemarkung vorliegt und dessen Antragstellerin die einzige juristische Person ist, in der sich landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe für Beregungszwecke in der Gemarkung zusammengeschlossen haben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine juristische Person nach Absatz 1 bereits über eine Erlaubnis verfügt.

(3) ¹Sofern ein einzelner Betrieb oder mehrere Betriebe über eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die Beregung landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen verfügen und danach ein Antrag einer juristischen Person nach Absatz 1 gestellt wird, kann die bestehende Erlaubnis aus diesem Grunde widerrufen werden. ²Der Widerruf wird frühestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der neue Antrag gemäß Satz 1 eingeht, wirksam.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die der Inhaber einer Erlaubnis oder Bewilligung erlangt, indem er

1. Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung durchführt oder
2. bei einer Wasserentnahme gemäß einer Anordnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG die Gewässereigenschaften feststellt oder die Gewässerbenutzung und ihre Auswirkungen beobachtet,

sind dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. Nach § 35 wird der folgende § 36 eingefügt:

„§ 36 Zulässigkeit des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (zu § 26 WHG)

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch umfasst nicht das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Beregnung oder Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken.“

5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: wird wie folgt gefasst:

„⁴Satz 3 gilt nicht für Genehmigungen

1. nach Absatz 4 sowie
2. für Vorhaben, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach den §§ 52 und 56 stehen.“

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹§ 11 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 6 WHG gilt entsprechend für die Erteilung von Genehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von

1. Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke,
2. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung einer Solarenergieanlage in oder über einem oberirdischen Gewässer und
3. Wärmepumpen, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzen.

²Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

6. In § 61 Satz 1 werden nach dem Wort „Abführung“ die Worte „oder Rückhaltung“ eingefügt.

7. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „in Abschnitt I der Anlage 4 genannten“ durch die Angabe „nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung durch das Gesetz gegründeten Verbände“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„Für Waldflächen ist nach Maßgabe der Anlage 5 ein Abschlag vorzusehen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Umgestaltung der nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung durch das Gesetz gegründeten Verbände ist zulässig.“

c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nach § 100 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung auf das Niederschlagsgebiet ausgedehnten Verbände und die nach § 100 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung unverändert bestehen gebliebenen Verbände können durch ihre Satzung die Beitragspflicht ganz oder teilweise dem Absatz 1 entsprechend regeln.“

8. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Worte „oder stattdessen einer Anzeige“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, das eine Menge von 5000 m³ in einem Jahr überschreitet, bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis soll ohne weitergehende Prüfung erteilt werden, wenn

1. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Benutzung auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind,
2. keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind und
3. eine Messung der Entnahmemenge gewährleistet ist.

(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Entnahme, das Zutagefördern oder das Zutageleiten von Grundwasser für einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb erlaubnisbedürftig sein kann, so kann die Wasserbehörde von dem Benutzer verlangen, dass er den Umfang der ausgeübten Benutzung nachweist, insbesondere für einen ausreichend langen Zeitraum die Menge misst.“

9. Nach § 88 wird der folgende § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Kosten der Wasserversorgung

¹Die juristische Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wahrnimmt, erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Lieferung von Wasser Abgaben nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). ²§ 5 Abs. 3 NKAG gilt mit der Maßgabe, dass die nach der Verbrauchsmenge erhobene Gebühr auch progressiv gestaffelt sein kann, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung steht. ³Wird von der Möglichkeit nach Satz 2 Gebrauch gemacht, kann die Information über die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen erhoben und verarbeitet werden.“

10. § 89 wird gestrichen.

11. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹In zum [Datum des Inkrafttretens] festgesetzten Wasserschutzgebieten ist eine Bohrung, die am [Datum des Inkrafttretens] noch nicht vorhanden war und zur Aufsuchung oder Gewinnung von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen dient, unzulässig. ²Eine Befreiung von dem Verbot nach Satz 1 ist möglich, sofern eine Bohrung erforderlich ist, um eine Lagerstätte vollständig zu nutzen, für die am [Datum des Inkrafttretens] eine bergrechtliche Bewilligung besteht. ³Weitergehende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften und Anordnungen sowie die entsprechenden Ermächtigungen bleiben unberührt.“

12. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 52 Abs. 5 und § 99 WHG gelten entsprechend für

- 1. Einschränkungen der ordnungsgemäßen erwerbsgärtnerischen Nutzung eines Grundstücks und
- 2. erhöhte Anforderungen aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte „die Verursachung“ durch die Worte „den Eintritt“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 6 angefügt.

„⁶Ergibt die Berechnung für einen Ausgleichsberechtigten im jeweiligen Kalenderjahr einen Betrag von weniger als 150 €, so wird abweichend von § 52 Abs. 5 WHG für ab dem 1. Januar. *Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes...* verursachte Ertragseinbußen der Ausgleich nicht gewährt.“

13. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
- c) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird einziger Satz.
 - cc) Die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 8 Satz 1 die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

- f) Im neuen Absatz 10 wird in Satz 1 die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4 und 8“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 3 und 9“ ersetzt.

14. Nach § 107 wird der folgende § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

Überragendes öffentliches Interesse

Ausbauvorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, und Bauten des Küstenschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“

15. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung.

„§ 108

Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung
(zu § 68 WHG)“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung für Ausbaumaßnahmen, die der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers oder der Wiedervernässung von Mooren oder Feuchtgebieten dienen, entfallen, wenn

1. die Wasserbehörde feststellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

16. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG gilt mit folgenden Abweichungen:“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 VwVfG mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Wasserbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
3. Für die Zustellung, Veröffentlichung im Internet oder Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss sowie Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Maßnahmen nach § 107a haben keine aufschiebende Wirkung. ²Satz 1 gilt entsprechend für Gewässerausbauten zur Herstellung oder wesentlichen Änderung von Häfen, für die das für Häfen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Energiewende einschließlich der Produktion von Wasserstoff, Wasserstoffderivaten und grünen Gasen, den Umschlag von Rohstoffen für die Produktion von Batterien, insbesondere für die Produktion von Elektromobilität, den Umwelt- oder Naturschutz oder die Klimafolgenanpassung einen dringlichen Bedarf festgestellt hat.“

17. Im sechsten Abschnitt wird nach § 116 der folgende § 116 a eingefügt:

§ 116 a

Hochwasserschutzregister

¹Bei einer vom Fachministerium zu bestimmenden Landesbehörde wird ein Hochwasserschutzregister geführt. ²In dem Register sind alle Deiche nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) einschließlich aller Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche, insbesondere die örtliche Lage sowie die Anfangs- und Endpunkte, zu erfassen. ³Satz 2 gilt entsprechend für sonstige Deiche, Dämme und Anlagen wie z. B. Hochwasserrückhaltebecken, die dem Schutz vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind. ⁴Die Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG und die für die Erhaltung von Deichen und Dämmen nach Satz 3 Zuständigen übermitteln nach näherer Bestimmung durch das Fachministerium die zur Erfassung und Fortführung erforderlichen Angaben an die Landesbehörde. ⁵Das Hochwasserschutzregister ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich zugänglich zu machen.

18. Im achten Abschnitt wird nach § 122 der folgende § 122 a eingefügt:

§ 122 a

Duldung von Messstellen (zu § 50 Abs. 4a und § 13 Abs. 2 WHG)

¹Soweit die Errichtung einer Messstelle erforderlich ist, um

1. Untersuchungen nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung durchzuführen oder
2. bei einer Wasserentnahme die Gewässereigenschaften vor der Benutzung festzustellen oder die Gewässerbenutzung oder ihre Auswirkungen zu beobachten (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG),

kann die Wasserbehörde den Eigentümer sowie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb der Messstelle zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. ³Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete von demjenigen zu entschädigen, durch dessen Gewässerbenutzung die Messstelle veranlasst ist.“

19. In § 128 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3)¹Die Wasserbehörden können Regelungen über vorübergehende Einschränkungen der Verwendung von Wasser, die auf einer bestehenden oder erwarteten Knappheit der verfügbaren Menge beruhen, auch mit Wirkung gegenüber den Inhabern von Erlaubnissen und Bewilligungen im Wege einer Allgemeinverfügung treffen.“ ²Wird eine Allgemeinverfügung nach Satz 1 erlassen, so ist vor deren Erlass eine Anhörung (§ 28 VwVfG) entbehrlich.“

20. § 133 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen einer nach § 128 Abs. 3 erlassenen Allgemeinverfügung eine Benutzung ausübt,“.

- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- c) Nach Nummer 4 wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 26 die entnommene Wassermenge nicht mit Messgeräten misst, die Ergebnisse nicht aufzeichnet oder nicht aufbewahrt,“.

- d) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 6 bis 10.

- e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 7 auf Gewässerrandstreifen Dünger oder Pflanzenschutzmittel verwendet,“.

- f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.

- g) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.

- h) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 13 und 14.

21. Nach § 133 wird der folgende § 134 eingefügt.

„§ 134

Übergangsbestimmung

Eine Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus einer Kleinkläranlage, die nach § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2 in der bis zum ... geltenden Fassung als erteilt galt, gilt bis zu einer wesentlichen Änderung der Anlage fort.“

22. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4

(zu den §§ 63 und 64)

Verzeichnis der Unterhaltungsverbände

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
1	Bode/Zorge	Walkenried	Landkreis Göttingen	Helme, Zorge, Bode	
2	Großer Graben	Schöningen	Landkreis Helmstedt	Großer Graben	
3	Aller- Ohre-Ise- Verband	Gifhorn	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Aller bis zur Oker, einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen und das Niederschlagsgebiet der Ise sowie der Ohre	
5	Jeetzel- Seege	Lüchow	Landkreis Lüchow- Dannenberg	Elbe vom Aland bis zum Kateminer Mühlenbach	einschließlich Deichvorland
6	Kateminer Mühlenba- ch	Neu Darchau	Landkreis Lüchow- Dannenberg	Kateminer Mühlenbach	
10	Gewässer - und Land- schafts- pflegeverb and Mittlere und Obere Ilmenau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Gerdau, Stederau, Wipperau, Ilmenau vom Zusammenfluss Gerdau/Stederau bis zum Hasenburger Mühlenbach (einschließlich)	
11	Wasser- verband der Ilmenau- Niederung	Lüneburg	Landkreis Lüneburg	Elbe, linksseitig, vom Kateminer Mühlenbach bis zur Ilmenau und Ilmenau unterhalb des Hasenburger Mühlenbaches	
12	Luhe	Salzhausen	Landkreis Harburg	Luhe	
13	Seeve	Jesteburg	Landkreis Harburg	Elbe von der Ilmenau bis zum Seeve-Kanal (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
14	Este	Hollenstedt	Landkreis Harburg	Este bis zur Ahren'schen Mühle in Buxtehude (im Nebenarm Westviver bis zur Marschtorschleuse) und Moorwettern	

*) Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten. Fehlende Nummern beruhen darauf, dass Verbände aufgelöst sind bzw. sich zusammengeschlossen haben.

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
15	Aue	Harsefeld	Landkreis Stade	Aue bis zur Nordkante der Marschdammbrücke in Horneburg	
16	Altes Land	Jork	Landkreis Stade	Elbe von der Moorwettern bis zur Schwinge, ohne Este oberhalb der Ahren'schen Mühle in Buxtehude (einschließlich Nebenarm Westviver bis zur Marschtorschleuse) und ohne Lühe, einschließlich der Schwinge, rechtsseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven - Stade bei Stade bis zur Elbe	einschließlich Deichvorland
17	Schwinge	Fredenbeck	Landkreis Stade	Schwinge bis 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven – Stade bei Stade	
18	Kehdingen	Wischhafen	Landkreis Stade	Elbe von der Schwinge bis zur Oste, Schwinge, linksseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven – Stade bei Stade bis zur Elbe und Oste, rechtsseitig von der Neuwettern (einschließlich) bis zur Elbe	einschließlich Deichvorland
19	Obere Oste	Zeven	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Oste bis zu den beiden Wehren in Bremervörde und Oste-Schwinge-Kanal	
20	Untere Oste	Hemmoor	Landkreis Cuxhaven	Oste von den beiden Wehren in Bremervörde, rechtsseitig bis zur Neuwettern, linksseitig bis zur Elbe, ohne Oste-Schwinge-Kanal	einschließlich Deichvorland
21	Hadelner Deich- und Gewässer verband	Otterndorf	Landkreis Cuxhaven	Elbe unterhalb der Oste und Küste zwischen Elbe und Weser	einschließlich Deichvorland

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
22	Münden	Münden	Landkreis Göttingen	Werra und Fulda, Weser bis zur Nieme (einschließlich)	
23	Schwülme	Uslar	Landkreis Northeim	Weser von der Nieme bis zur Schwülme (einschließlich)	
24	Bever- Holzminde n	Holzminde n	Landkreis Holzminde n	Weser, rechtsseitig, von der Schwülme bis zum Forstbach	
25	Lenne	Eschershaus en	Landkreis Holzminde n	Weser vom Forstbach (einschließlich) bis zur Ilse	einschließlich der linksseitig oberhalb des Lonaubaches in die Weser entwässernden Flächen
26	Ilse- Hamel	Bad Münder	Landkreis Hameln- Pyrmont	Weser, rechtsseitig, von der Ilse (einschließlich) bis zum Nührenbach	
27	Emmer- Humme	Emmerthal	Landkreis Hameln- Pyrmont	Weser, linksseitig, von der Mündung der Ilse bis zum Haarbach (einschließlich)	
28	Exter- Wesertal	Hessisch Oldendorf	Landkreis Schaumburg	Weser, rechtsseitig vom Nührenbach (einschließlich) bis zum Troisbach und linksseitig vom Haarbach bis zum Herren-Graben	
29	Else	Melle	Landkreis Osnabrück	Else	
30	Bückebur ger Aue	Bückeburg	Landkreis Schaumburg	Aue (Bückeburger Aue) und Gehle ohne Ils	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 106,4 bis km 120,5 entwässernden Flächen
31	Uchter Mühlenba ch	Uchte	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, linksseitig, von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bis zur Großen Aue und Uchter Mühlenbach bis Sarninghäuser Meerbach (Brücke B 441)	
32	Große Aue	Mellinghause n	Landkreis Diepholz	Große Aue einschließlich der alten Mündungsstrecke	ohne Langhorst- Kuhlen-Graben oberhalb der Straße Nendorf-Uchte

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ⁿ)	2	3	4	5	6
33	Meerbach und Führse	Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, rechtsseitig, von der Gehle bis zum Hege-Graben (einschließlich), Weser, linksseitig, von der alten Mündung der Großen Aue bis zum Bückener Mühl-Bach (einschließlich)	
35	Weser- Aller- Dreieck	Verden (Aller)	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, vom Hege-Graben bis zur Aller und Aller, linksseitig, unterhalb Hülsen (Aller-km 25)	
38	Schunter	Königslutter	Landkreis Helmstedt	Schunter	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 220 bis km 225 ent- wässernden Flächen
39	Oker	Altenau	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Oker ohne Schunter, einschließlich Stimmecke	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 216,3 bis km 220 ent- wässernden Flächen
40	Lachte	Celle	Landkreis Celle	Lachte	
41	Wasser- verband Mittelaller	Celle	Landkreis Celle	Aller von der Oker, linksseitig bis zur Fuhse, rechtsseitig bis zum Vorwerker Bach (einschließlich) ohne Lachte	
42	Fuhse- Aue-Erse	Peine	Landkreis Peine	Aller, linksseitig, von der Fuhse bis zum Fuhsekanal (Celle) einschließlich und Fuhse	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 179 bis km 216,3, in den Stichkanal nach Hildesheim von km 0,0 bis km 4,5 und in den Zweigkanal nach Salzgitter entwässernden Flächen

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
45	Örtze	Faßberg	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, vom Vorwerker-Bach bis zur Örtze (einschließlich)	
46	Wietze	Burgwedel	Region Hannover	Aller, linksseitig, vom Fuhse-Kanal bis zur Leine	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 160 bis km 167,5 und km 175,2 bis km 179 entwässernden Flächen
47	Rhume	Gieboldehausen	Landkreis Göttingen	Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich)	
48	Obere Innerste	Langelsheim	Landkreis Goslar	Innerste bis zur Nette	
49	Nette	Seesen	Landkreis Goslar	Nette	
50	Untere Innerste	Bad Salzdetfurth	Landkreis Hildesheim	Innerste unterhalb der Nette	einschließlich der in den Stichkanal nach Hildesheim von km 4,5 bis zum Hafen in Hildesheim entwässernden Flächen
51	Leineverband	Northeim	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Leine bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover ohne Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich) und ohne Innerste	
52	Mittlere Leine	Hannover	Region Hannover	Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ⁿ)	2	3	4	5	6
53	West- und Südaue	Barsinghause n	Region Hannover	West- und Südaue mit den Zuflüssen Rodenberger Aue, Sachsenhäger Aue und Nebenflüssen	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 120,5 bis km 143,7 entwässernden Flächen
54	Untere Leine	Neustadt am Rübenberge	Region Hannover	Leine, rechtsseitig vom Graft-Graben (einschließlich) bis zur Aller, linksseitig unterhalb der Westaue	
55	Meiße	Celle	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, von der Örtze bis zum Wiedenhausener Bach	
56	Böhme	Walsrode	Landkreis Heidekreis	Aller, rechtsseitig, vom Wiedenhausener Bach (einschließlich) bis zur Böhme (einschließlich)	
57	Alpe- Schwarze Riede	Rethem (Aller)	Landkreis Heidekreis	Aller, linksseitig, von der Leine bis Hülßen (Aller- km 25)	
58	Lehrde	Stemmen	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Böhme bis zur Lehrde (einschließlich)	
59	Goh-Bach	Kirchlinteln	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Lehrde bis zum Halsebach	
60	Rechter Weser- verband Verden	Verden (Aller)	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, von der Aller bis zur Landesgrenze (Bremen) und Aller, rechtsseitig, vom Halsebach (einschließlich) bis zur Weser	
61	Hache und Hombach	Syke	Landkreis Diepholz	Hache, oberhalb der Mühle in Sudweyhe und Hombach bis zum Gänsebach (einschließlich)	

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
62	Mittelwese- rverband	Syke	Landkreis Diepholz	Weser, linksseitig, vom Bückener Mühl-Bach bis zur Landesgrenze (Bremen) und Ochtum bis zur Vareler Bäche ohne Hache oberhalb der Mühle in Sudweyhe und ohne Hombach oberhalb des Gänsebaches (einschließlich)	
63	Ochtumv- erband	Harpstedt	Landkreis Oldenburg	Ochtum von der Varreler Bäche (einschließlich) bis zur Mündung	
64	Obere Wümme	Rotenburg (Wümme)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Wümme bis zur Rodau	
65	Mittlere Wümme	Rotenburg (Wümme)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Wümme von der Rodau (einschließlich) bis zur Wieste (einschließlich)	
66	Untere Wümme	Fischerhude	Landkreis Verden	Wümme von der Wieste bis zur Wörpe	
67	Deich- und Sielverban- d St. Jürgens- feld	Lilienthal	Landkreis Osterholz	Hamme, linksseitig, von km 25 bis zum Zusammenfluss mit der Wümme	einschließlich der rechtsseitig in die Wümme unterhalb der Wörpe ent- wässernden Flächen
68	Gewässer- - und Landschaf- ts- pflegeverb- and Teufelsmo- or	Worpswede	Landkreis Osterholz	Hamme und Wümme von der Wörpe (einschließlich) bis zur Lesum	
69	Entwässer- ungsverba- nd Stedingen	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, von der Ochtum bis zur Hunte, und Hunte, rechtsseitig, vom Neuenhuntrorfer Sieltief (einschließlich) bis zur Weser	einschließlich Deichvorland

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
70	Obere Hunte	Bad Essen	Landkreis Osnabrück	Hunte bis zum Bornbach (einschließlich)	einschließlich der zur Großen Aue entwässernden Randflächen und der in den Mittellandkanal von km 43,5 bis km 68,5 entwässernden Flächen
71	Hunte	Diepholz	Landkreis Diepholz	Hunte vom Bornbach bis zum Altonaer Mühlenbach	
72	Hunte-Wasseracht	Huntlosen, Gemeinde Großenkneten	Landkreis Oldenburg	Hunte vom Altonaer Mühlen-Bach (einschließlich) bis zum Hemmelsbäker Kanal ohne Haaren	
73	Haaren-Wasseracht	Bad Zwischenahn	Landkreis Ammerland	Haaren	
74	Wüstring	Huntlosen, Gemeinde Großenkneten	Landkreis Oldenburg	Hunte, rechtsseitig, vom Hemmelsbäker Kanal (einschließlich) bis zum Neuenhutorfer Sieltief	einschließlich Deichvorland
75	Moorriem-Ohmstedter Sielacht	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Hunte, linksseitig, vom Donnerschweer Sieltief (einschließlich) bis zur Weser	einschließlich Deichvorland
76	Braker Sielacht	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, von der Hunte bis zum Schmalenflether Sieltief	einschließlich Deichvorland
77	Stadlander Sielacht	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, vom Schmalenflether Sieltief (einschließlich) bis zum Beckumer Sieltief (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
78	Osterstade-Süd	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Lesum bis zur Kleinen Weser (einschließlich) und Lesum rechtsseitig, unterhalb des Zusammenflusses der Hamme und Wümme	einschließlich Deichvorland
79	Osterstade-Nord	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Kleinen Weser bis zur Lune	einschließlich Deichvorland

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
80	Lune	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, von der Lune (einschließlich) bis zur Geeste	einschließlich Deichvorland
81	Entwässerungsverband Butjadingen	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, vom Beckumer Sieltief bis zur Nordsee und Jadebusen bis zum Schweiburger Tief	einschließlich Deichvorland
82	Geeste	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Geeste	
83	Unterhaltungsverband Land Wursten	Beverstedt	Landkreis Cuxhaven	Weser, rechtsseitig, unterhalb der Geeste	
84	Entwässerungsverband Jade	Brake (Unterweser)	Landkreis Wesermarsch	Jadebusen vom Schweiburger Sieltief (einschließlich) bis zur Jade (einschließlich)	einschließlich Deichvorland
85	Entwässerungsverband Varel	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen von der Jade bis zum Ellenserdammer Tief	Verbandsgrenze auf der Deichlinie
86	Sielacht Bockhorn-Friedeburg	Bockhorn	Landkreis Friesland	Ellenserdammer Tief	Verbandsgrenze auf der Deichlinie
87	Sielacht Rüstringen	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen und Binnenjade vom Mariensiel Tief (einschließlich) bis zum Inhauser Tief (einschließlich)	Verbandsgrenze auf der Deichlinie
88	Sielacht Wangerland	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen und Küste zwischen Inhauser Tief und Tettenser Tief bis Rispeler Tief	Verbandsgrenze auf der Deichlinie
89	Sielacht Wittmund	Wittmund	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems von der Harle (einschließlich) bis zum Neuharlinger Sieltief	
90	Deich- und Sielacht Harlingerland	Esens	Landkreis Wittmund	Neuharlinger Sieltief (östlich) bis zum Dornumersiel Tief (westlich), einschließlich	
92	Deich- und Sielacht Norderland	Norden	Landkreis Aurich	Norder Tief	

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
94	Große Aa und Ems I	Lingen (Ems)	Landkreis Emsland	Ems bis zur Hase, einschließlich der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 121,8 bis km 138,5 und km 140 bis km 148,5 entwässernden Flächen im Land Niedersachsen	
96	Hase - Bever	Osnabrück	Landkreis Osnabrück	obere Hase bis zur Düte (einschließlich), Dissener Bach, Bever, Ödingberger Bach, Dümmerbach, Recktebach	einschließlich der in den Zweigkanal Osnabrück von km 4,2 bis Hafen Osnabrück entwässernden Flächen
97	Mittlere Hase	Bersenbrück	Landkreis Osnabrück	Hase von der Düte bis zum Hahnenmoor-Kanal (einschließlich) ohne Hase vom Bünne- Wehdeler Grenzkanal (einschließlich) bis zum Hahnenmoor-Kanal	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 25 bis km 43,5 und in den Zweigkanal Osnabrück von km 0,0 bis km 4,2 entwässernden Flächen
98	Hase- Wasserac ht	Essen (Oldb.)	Landkreis Cloppenburg	Hase vom Bünne- Wehdeler Grenz-Kanal (einschließlich) bis zum Hahnenmoor-Kanal	
99	Untere Hase	Meppen	Landkreis Emsland	Hase unterhalb des Hahnenmoor-Kanals	einschließlich der in den Dortmund-Ems- Kanal von km 148,5 bis zur Schleuse in Meppen ent- wässernden Flächen
100	Nordradde	Sögel	Landkreis Emsland	Nordradde	
101	Ems II	Haren (Ems)	Landkreis Emsland	Ems von der Hase bis zur Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter in die Ems ohne Nordradde	

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
102	Ems III	Lathen	Landkreis Emsland	Ems von der Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter bis zum Dersumer Schloot (einschließlich) ohne Küstenkanal	
103	Ohe-Bruchwasser	Lorup	Landkreis Emsland	Ohe, Bruchwasser bis zum Bockhorster Grenzschoot	einschließlich der in den Küstenkanal von km 41,064 (Sperrtor) bis km 55 entwässernden Flächen
104	Ems IV	Papenburg	Landkreis Emsland	Ems vom Dersumer Schloot bis zum Hauptvorfluter Papenburg-Nord (einschließlich) ohne Dieler Sieltief und Dieler Schöpfwerkstief	einschließlich der in den Küstenkanal von km 55 bis km 69,2 entwässernden Flächen
105	Muhder Sielacht	Westoverledingen	Landkreis Leer	Ems, rechtsseitig, vom Hauptvorfluter Papenburg-Nord bis zur Leda und Leda, linksseitig, unterhalb der Brücke der Bahnlinie Papenburg – Leer	
106	Friesoyther Wasseracht	Friesoythe	Landkreis Cloppenburg	Leda, linksseitig, bis Schöpfwerk Bokelesch (einschließlich) und Barßeler Tief, linksseitig von der Soeste (einschließlich) bis zum Dreyschoot, ohne Ohe	
107	Ammerländer Wasseracht	Westerstede	Landkreis Ammerland	Nordloher-Barßeler Tief, rechtsseitig bis zur Grenze des Landkreises Ammerland und des Landkreises Leer, linksseitig bis unterhalb Schöpfwerk Barßel, und Aper Tief bis 2 km oberhalb der Mündung in die Jümme	einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 13 und km 20 entwässernden Flächen

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
108	Sielacht Stickhaus en	Leer (Ostfriesland)	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, bis zum Ostermeedlandsiel (einschließlich), linksseitig bis zur Brücke der Bahnlinie Papenburg–Leer, ohne Ohe-Bruchwasser (Gebiet Nr. 103), Friesoyther Wasseracht (Gebiet Nr. 106) und Ammerländer Wasseracht (Gebiet Nr. 107)	
109	Sielacht Moormerl and	Leer (Ostfriesland)	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, unterhalb des Ostermeedlandsiels und Ems, rechtsseitig, von der Leda bis zum Terborger Schöpfwerkstief (einschließlich) ohne Sautelkanal	einschließlich Deichvorland
110	Sielacht Rheiderla nd	Weener	Landkreis Leer	Dieler Sieltief, Dieler Schöpfwerkstief und Ems, linksseitig, unterhalb des Hauptvorfluters Papenburg-Nord	einschließlich Deichvorland
111	Entwässe- rungsverb and Oldersum	Moormerland	Landkreis Leer	Sautelkanal und Ems vom Terborger Schöpfwerkstief bis zum Emder Vorflut-Kanal	
112	Entwässe- rungsverb and Aurich	Aurich	Landkreis Aurich	Ems-Jade-Kanal von km 20,9 bis km 48,25	
113	I. Entwässe- rungsverb and Emden	Krummhörn	Landkreis Aurich	Ems vom Emder Vorflut- Kanal (einschließlich) und Küste zwischen Ems und Weser bis zum Norder Tief ohne den Entwässerungsverband Aurich (Gebiet Nr. 112)	

Nr. des Unter- haltungs- verbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Spalte 5
	Name	Sitz			
1 ^{*)}	2	3	4	5	6
114	Vechte- verband	Neuenhaus	Landkreis Grafschaft Bentheim	Vechte	einschließlich der unterhalb des Nieder- schlagsge- bietes ge- legenen Flä- chen, die in die linksemsischen Kanäle entwässern
115	Unterhal- tungsverb and Krainke	Neuhaus	Landkreis Lüneburg	Elbe, rechtsseitig	einschließlich Deichvorland

23. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5

(zu § 64 Abs. 1 Satz 4 und 5)

**Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung
und Abschläge für Waldflächen**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) ¹Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, kann nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

- aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historischen Stadtmauern und -türmen, Denkmälern und Ausgrabungsstätten, sofern keine konkretere Nutzungszuordnung möglich ist.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Golf	Golf ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit	Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit ist eine Fläche, die persönlichen Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellfluggelände	Modellfluggelände ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmen	Schwimmen ist eine Anlage mit Wasserfläche sowie Anlagen an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen. Sie dient der Erholung einschließlich spielerischer Aktivitäten oder erfüllt stadtgestalterische Aufgaben.	Funktion 4400
Siedlungsgrünfläche	Siedlungsgrünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die im Unterschied zu Gartenbauland vorwiegend der Freizeit und Erholung dient.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Landfläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu Grünanlage nicht zutreffender ist. Waldbestattungsflächen werden der Nutzungsart Wald zugeordnet.	41009 Ohne Funktion*)
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche (einschließlich landwirtschaftlichen Brachlands).	43001
Gartenbauland	Gartenbauland ist eine Fläche, die dem gewerbsmäßigen Anbau von Gartengewächsen (Gemüse, Obst und Blumen) sowie für die Aufzucht von Kulturpflanzen dient.	Vegetationsmerkmal 1030

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche nach weiteren, nicht unter die Objektarten 71001 bis 71010 zu subsumierenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.	41002
Lagerfläche	Lagerfläche bezeichnet Areale, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden, ohne Zusammenhang zu weiteren Wertarten.	Funktion 1740
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie).	Funktion 2640
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Rohstoffen und Energieträgern.	Funktion 2700
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Dauerhaft anders genutzte Halden werden als Objekte entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut und für die Förderung des oberirdischen Abbaugutes genutzt wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche	41005

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
	werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	
Straßenverkehr Begleitfläche Straßenverkehr Fußgängerzone	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Begleitfläche Straßenverkehr bezeichnet eine unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Begleitfläche Straßenverkehr ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	42001 Ohne Funktion*) Funktion 2312 Funktion 5130
Weg Fußweg Radweg Rad- und Fußweg Begleitfläche Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur Wegfläche gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist. Begleitfläche Weg bezeichnet eine unbebaute Fläche, die einem Weg zugeordnet wird.	42006 Ohne Funktion*) Funktion 5220 Funktion 5240 Funktion 5250 Funktion 5270
Platz Fußgängerzone Parkplatz Rastplatz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Parkplätze, Märkte, Festveranstaltungen). Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Parkplatz bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen stehen. Rastplatz ist eine Anlage zum Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	42009 Ohne Funktion*) Funktion 5130 Funktion 5310 Funktion 5320

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Raststätte, Autohof	Raststätte, Autohof ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden. Dazu gehören auch Autohöfe gemäß der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO).	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist ein Platz, auf dem Markt abgehalten wird.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010 Ohne Funktion*)
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb von „Hafen“, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb von „Schleuse“, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle	Anlegestelle umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage	Fähranlage ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland/Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die nicht dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird, wie z. B. Fels-, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z.B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, auf der sich Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie deren Betriebsflächen befinden.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind. Dazu gehören auch Flächen zur Beherbergung, Restauration und/oder Vergnügung.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen, zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerfläche enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Versorgungsanlage	Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Wasser, Öl, Gas oder zur elektronischen Informationsübertragung vorhanden sind.	Funktion 2500
Wasserwerk	Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)wasser.	Funktion 2520
Kraftwerk	Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2530
Raffinerie	Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2550
Gaswerk	Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdgas.	Funktion 2560
Heizwerk	Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2570
Funk- und Fernmeldeanlage	Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsübertragung stehen.	Funktion 2580
Entsorgung	Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung	Funktion 2600

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Kläranlage, Klärwerk	und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2610
Abfallbehandlungsanlage	Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2620
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft dient, einschließlich des Wohnteils.	Funktion 2700
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	Landwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient	Funktion 6800
Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb ohne eine Wohnnutzung dient.	Funktion 7600
Fläche besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Gemeinwesen dient.	Funktion 1100
Regierung und Verwaltung	Regierung und Verwaltung bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Regierung und Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Wissenschaft	Bildung und Wissenschaft bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z.B. Schulen, Universitäten, Institute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen stehen.	Funktion 1130

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Medien und Kommunikation	Medien und Kommunikation bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für die Erzeugung und Verbreitung von Printmedien, Hörfunk, Film und Fernsehen sowie Internet und Telefonie stehen.	Funktion 1180
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend dem Abstellen von Fahrzeugen dient und zu diesem Zweck ggf. mit Gebäuden, Bauwerken, Anlagen oder Kennzeichnungen versehen ist.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Freizeitanlage	Freizeitanlage bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Freizeitgestaltung oder dazu dient, Tiere zu zeigen.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichtbühne	Freilichtbühne ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Aufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt sind.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der	Funktion 4310

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
	vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	
Straßenverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen Flächen und die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	42001 Funktion 2311
Bahnverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	42010 Funktion 2321
Flugverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	42015 Funktion 5501
Schiffsverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	42016 Funktion 2341

²Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) ¹Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. ²Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt werden, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

¹Wer Wasser oder Abwasser einleitet, kann je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. ²Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse

- a) ¹Die Mitglieder, auf deren Grundstücken oder, bei einer Mitgliedschaft nach § 63 oder nach § 64 Abs. 3 Satz 3 oder 6, auf deren Gebiet sich Anlagen im Sinne des § 71 befinden, die den Gewässerabfluss beeinträchtigen können, können mit einem Pauschalbetrag herangezogen werden. ²Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem im Gebiet des Unterhaltungsverbands je Anlagentyp entstehenden durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand. ³Ausgenommen sind Anlagen zur

Abführung des Wassers nach § 61 Satz 1.

- b) Für andere Erschwernisse kann ein Betrag in Höhe des durch die Erschwernis verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

4. Wirksambleiben bisheriger Regelungen

Vor dem 1. März 2010 wirksam erlassene Satzungsregelungen der Unterhaltungsverbände zur Erhebung von Beiträgen für die Erschwerung der Unterhaltung gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.

5. Abschlag für Waldflächen

Für Waldflächen, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen sind, ist der Grundbeitrag um 0,5 Beitragseinheiten zu reduzieren.

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wald	Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	43002
Laubholz	Laubholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laubbäumen.	Vegetationsmerkmal 1100
Nadelholz	Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Nadelbäumen.	Vegetationsmerkmal 1200
Laub- und Nadelholz	Laub- und Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laub- und Nadelbäumen.	Vegetationsmerkmal 1300
Gehölz	Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	43003

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

- In § 12 Satz wird die Angabe „§ 108“ durch die die Angabe „§ 108 Abs. 1“ ersetzt.
- Die Anlage erhält folgende Fassung.

Anlage

(zu § 7 Abs. 1 NDG)

Verzeichnis der Deichverbände

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Hauptdeich-Strecken	Höhenlinie über NN
1. Rheider Deichacht	Landkreis Leer	Linker Emsdeich von der Landkreisgrenze Emsland/Leer bis zum Dollart; Dollartdeich vom Emsdeich bis zur Landesgrenze	5 m
2. Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg	Landkreis Emsland	Rechter Emsdeich von der Schleuse Herbrum bis zur Landkreisgrenze Emsland/Leer; linker Emsdeich von Borsum (gegenüber der Schleuse Herbrum) bis zur Landkreisgrenze Emsland/Leer	5 m

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Hauptdeich-Strecken	Höhenlinie über NN
3. Overledinger Deichacht	Landkreis Leer	Rechter Emsdeich von der Landkreisgrenze Emsland/Leer bis zum Ledadeich; linker Ledadeich vom Damm der Bahnlinie Papenburg - Leer bis zum Emsdeich	5 m
4. Leda-Jümme-Verband	Landkreis Leer	Ledadeiche vom Sperrwerk, rechtsseitig bis zur Seeschleuse Leer und linksseitig bis zum Damm der Bahnlinie Papenburg - Leer	5 m
5. Moormerländer Deichacht	Landkreis Leer	Rechter Emsdeich vom Ledadeich bis zum Borßumer Siel; rechter Ledadeich von der Seeschleuse Leer bis zum Emsdeich	5 m
6. Deichacht Krummhörn	Landkreis Aurich	Deich an der ostfriesischen Küste vom nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht) bis zum Emsdeich; rechter Emsdeich vom Borßumer Siel bis zum Deich an der ostfriesischen Küste	5 m
7. Deich- und Sielacht Norderland	Landkreis Aurich	Deich an der ostfriesischen Küste 4,3 km westlich des Dornumer Siels (Dreihausen/Mönchtrift) bis zum nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht)	5 m
8. Deich- und Sielacht Harlingerland	Landkreis Wittmund	Deich an der ostfriesischen Küste von der Landkreisgrenze Friesland/Wittmund bis 4,3 km westlich des Dornumer Sieles (Dreihausen/Mönchtrift)	5 m
9. III. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Friesland	Deich am Jadebusen, an der Jade und an der Küste im Landkreis Friesland vom östlichen Höftdeich bei Dangast bis zur Landkreisgrenze Friesland/Wittmund	5 m
10. II. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Wesermarsch	Linker Weserdeich unterhalb des Huntesperrwerkes (westlicher Randpfeiler) bis Volkerser Wurf; Deich an der Jade und am Jadebusen vom Weserdeich bei Volkerser Wurf bis zum hochliegenden Gelände am östlichen Höftdeich bei Dangast	6 m
11. I. Oldenburgischer Deichband	Landkreis Wesermarsch	Linker Weserdeich vom Ochtumsperrwerk (westliche Außenkante des Randpfeilers der Schleuse) bis zum östlichen Randpfeiler des Huntesperrwerkes	6 m

Deichverband	Aufsichtsbehörde	Hauptdeich-Strecken	Höhenlinie über NN
12. Deichverband Osterstader Marsch	Landkreis Cuxhaven	Rechter Weserdeich von der Landesgrenze nordwestlich Bremen bis zur Landesgrenze bis zur Landesgrenze südlich Bremerhaven	6 m
13. Deichverband Land Wursten	Landkreis Cuxhaven	Deich von der Landesgrenze nördlich Bremerhaven bis zum hochliegenden Gelände bei Arensch	6 m
14. Cuxhavener Deichverband	Stadt Cuxhaven	Elbedeich von 100 m westlich des Grodener Hauptdeichsieles bis zum hoch liegenden Gelände bei Duhnen	6 m
15. Hadelner Deich- und Gewässerverband	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich von der Gemeindegrenze Belum/Otterndorf bis 100 m westlich des Grodener Hauptdeichsieles	6 m
16. Ostedeichverband	Landkreis Cuxhaven	Elbedeich vom Ostedeich bis zur Gemeindegrenze Belum/Otterndorf; linker Ostedeich vom Ostesperrwerk bis zum Elbedeich	6 m
17. Deichverband Kehdingen-Oste	Landkreis Stade	Elbedeich vom Schwingedeich bis zum Ostedeich; linker Schwingedeich vom Schwingesperrwerk bis zum Elbedeich; rechter Ostedeich vom Ostesperrwerk bis zum Elbedeich	6 m
18. Deichverband der I. Meile Altenlandes	Landkreis Stade	Elbedeich vom Lühesperrwerk bis zum Schwingedeich; rechter Schwingedeich vom Schwingesperrwerk bis zum Elbedeich	7 m
19. Deichverband der II. Meile Alten Landes	Landkreis Stade	Elbedeich von der Landesgrenze westlich Hamburg bis zum Lühesperrwerk	7 m
20. Harburger Deichverband	Landkreis Harburg	Elbedeich vom Seevesiel bis zur Landesgrenze östlich von Hamburg	8 m
21. Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland	Landkreis Harburg	Elbedeich vom Ilmenau-Sperrwerk bis zum Seevesiel	8,60 m
22. Artlenburger Deichverband	Landkreis Lüneburg	Elbedeich vom westlichen Anschluss des Deiches an das Gebäude des Mündungssperrtors des Elbe-Seiten-Kanals (Nordwert: 5914323, Ostwert: 32599910) bis zum Ilmenausperrwerk	8,80 m

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) erhält folgende Fassung:

„§ 4 a
Energieerzeugung

(1) ¹Über die in § 2 WVG genannten Aufgaben hinaus kann ein Verband die Aufgabe, erneuerbare Energie zu erzeugen und in ein Energieversorgungsnetz einzuspeisen, wahrnehmen, soweit

1. die Energieerzeugung durch den Verband selbst oder durch Beteiligung an einem Unternehmen erfolgt, dafür nur eigene Flächen des Verbandes im Verbandsgebiet verwendet werden und der dem Verband zuzurechnende Umfang seinen Verbrauch im Jahr vor der Investitionsentscheidung nicht um mehr als 20 Prozent überschreitet oder
2. beim Betrieb von Anlagen nach § 5 Abs. 1 WVG, die vorrangig nicht zur Erfüllung einer Aufgabe nach diesem Absatz dienen, die jeweiligen Möglichkeiten der Anlage zur Energieerzeugung genutzt werden und dies mit der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes vereinbar ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 können Einrichtungen, die zur Energieerzeugung erforderlich sind und in einem funktionalen Zusammenhang mit den dort genannten Anlagen stehen, geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden.

(2) Die Möglichkeit, im Rahmen von § 2 Nr. 14 WVG Energie zu erzeugen, bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

§ 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 5

Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

§ 2 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 18 wird gestrichen.

Artikel 6

In § 2 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr.5) wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die Wiederaufnahme einer Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG, wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt oder
2. aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zum Trinkwasser- und Gewässerschutz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Absatzes 2 a bereits geschlossen waren, wenn die Wiederaufnahme unmittelbar nach dem Ende der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Gültigkeit erfolgt.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [Datum einsetzen] in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 3, 4, 8 Buchst. b, Nrn. 11 und 18 am 1. Mai 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

In Folge des Klimawandels steht die Wasserwirtschaft vor großen Herausforderungen. Ändert sich das Klima, hat dies Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Gewässerqualität. Neben zunehmenden Starkregen- und damit Hochwasserereignissen sind Trockenheit, niedrige Wasserstände und damit zunehmende Konkurrenzen um die Ressource Wasser die Folgen. Der Gesetzentwurf soll Instrumente bereitstellen, um die Wasserwirtschaft in die Lage zu versetzen, den vorgenannten Herausforderungen besser begegnen zu können. Dies erfolgt durch eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), die den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs bildet (Artikel 1).

Dem vorgenannten Ziel sollen u. a. eine Regelung zur Zulässigkeit von Bewilligungen zur Grundwasserentnahme (§ 5 Abs. 4 NWG), eine Regelung zur Stärkung von Beregnungsverbänden (§ 12 NWG), verschiedene Regelungen zur Einschränkung zulassungsfreier Wasserentnahmen (§§ 36 und 86 NWG) sowie zur Einschränkung von Wasserentnahmen insbesondere in Trockenperioden (§ 128 Abs. 3 NWG), eine klarstellende Regelung bezüglich der Rückhaltung von Wasser im Rahmen der Gewässerunterhaltung (§ 61 NWG), ein Abschlag für Waldflächen bei Beiträgen für Unterhaltungsverbände (§ 64 Abs. 1 NWG), die Einführung eines abgabenrechtlichen Instrumentes zur besseren Steuerung des Wasserverbrauchs (§ 88 a NWG) sowie die Einführung eines neuen satzungsrechtlichen Instrumentes zur Verbesserung der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung (§ 96 Abs. 4 NWG) dienen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient mit der o. g. Zielrichtung auch der Umsetzung der Landtagsentschließung „Wasser in Zeiten des Klimawandels – ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“ (Drs. 19/4070). Zu nennen sind hier insbesondere folgende Nummern der Entschließung:

- Nummer 1 (Durchsetzung erforderlicher Nutzungsbeschränkungen, vgl. § 128 Abs. 3 NWG),
- Nummer 4 (Unterstützung der Gründung von Beregnungsverbänden, vgl. die §§ 12 ff. NWG),
- Nummer 14 (Stärkung der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung, vgl. § 96 Abs. 4 NWG) und
- Nummer 18 (Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Floating-PV-Anlagen, vgl. 57 Abs. 5 NWG).

Weiter erfolgen verschiedene Änderungen, die der Beschleunigung von Zulassungsverfahren dienen (§ 57 Abs. 1, § 87 Abs. 1, §§ 107 a bis 109 NWG) sowie Änderungen, die neuen Regelungen im Europa- und Bundesrecht Rechnung tragen (§§ 30, 57 Abs. 5, § 96 Abs. 6, § 122 a NWG).

Die neue Regelung zu Bohrungen in Wasserschutzgebieten (§ 92 Abs. 2 NWG) dient der Verbesserung des vorsorgenden Grundwasserschutzes.

Die Einführung eines Hochwasserschutzregisters in § 116 a NWG dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die Anlagen 4 und 5 werden neu gefasst, um Zusammenschlüssen, Umbenennungen etc. bei den Unterhaltungsverbänden sowie Änderungen in der Systematik des Liegenschaftskatasters Rechnung zu tragen. Außerdem werden in Anlage 5 Abschläge für Waldflächen neu eingeführt.

Schließlich werden verschiedene Defizite, die sich in der Verwaltungspraxis gezeigt haben, beseitigt und notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Artikel 2 sieht eine Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes vor, mit der Veränderungen bei den Deichverbänden deklaratorisch nachvollzogen werden.

Mit Artikel 3 wird das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz geändert, um die Aufgaben, die ein Wasserverband auf dem Gebiet der Erzeugung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann, zu erweitern.

Mit den Artikeln 4 und 5 werden die bestehenden Regelungen zu den Bodenschutzbehörden den Anforderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes angepasst. Eine Änderung bestehender Zuständigkeiten ist damit nicht verbunden.

Artikel 6 enthält eine Änderung von § 2 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG). Diese Vorschrift enthält ein Verbot des Umbruchs von Dauergrünland und Grünlandbrachen auf sensiblen Standorten. Die Änderung sieht die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für mit der Naturschutzbehörde bzw. mit deren Zustimmung getroffenen Vereinbarungen diese Vereinbarungen vor.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf dient dem rechtspolitischen Ziel, den wasserrechtlichen Vollzug in die Lage zu versetzen, den Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Folge des Klimawandels besser begegnen zu können. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ergänzen dazu das auf Bundes- und Landesrecht bereits bestehende Instrumentarium. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Weiter erfolgen verschiedene Änderungen, die der Beschleunigung von Zulassungsverfahren und damit der Umsetzung des Paktes für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung dienen. Die gesetzliche Anpassung des § 2 a NNatSchG ist notwendig, um eine generelle Ausnahme für freiwillige Vereinbarungen zu schaffen. Dadurch entfällt das Erfordernis zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Einzelfall.

Regelungsalternativen sind hierzu ebenfalls nicht ersichtlich. Folgen über den Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt-, insbesondere wasserwirtschaftliche Belange werden durch das Gesetz gestärkt. Es werden Instrumente bereitgestellt, die die Wasserwirtschaft in die Lage zu versetzen, den sich aus dem Klimawandel ergebenden Herausforderungen besser begegnen zu können. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VIII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Spezifische Auswirkungen auf die Digitalisierung sind mit den vorgesehenen Änderungen nicht verbunden. Die Möglichkeiten zur digitalen Abwicklung von Verwaltungsverfahren werden bestmöglich genutzt, sind jedoch kein besonderer Gegenstand dieses Gesetzentwurfes.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Mit der vorgesehenen Einführung neuer Zulassungspflichten für bislang zum Teil erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen (siehe die §§ 36, 86 Abs. 4 NWG) sowie dem Wegfall der Erlaubnisfiktion für das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen (nach § 96 Abs. 7 neu NWG) sollen den unteren Wasserbehörden neue Aufgaben übertragen werden. Hierdurch entstehender neuer Verwaltungsaufwand wird jedoch durch die Erhebung aufwandsbezogener Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) gedeckt. Nach Nummer 96.1.2.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung sind für entsprechende Erlaubnisse im nichtförmlichen Verfahren Gebühren von mindestens 250 Euro und bis zu 50 000 Euro zu erheben. Auch für im Zusammenhang mit den neuen Zulassungspflichten stehende Maßnahmen der behördlichen Überwachung werden über Gebühren gedeckt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betreffenden Gewässerbenutzungen auch heute bereits der Gewässeraufsicht unterliegen. Im Hinblick auf den Wegfall der Erlaubnisfiktion für das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen ist zudem zu bedenken, dass im Gegenzug die bisherige Anzeigepflicht nach § 96 Abs. 1 und 2 NWG wegfällt.

Änderungen, die der Beschleunigung von Zulassungsverfahren dienen, sind hingegen geeignet, den Vollzugsaufwand bei den Zulassungsbehörden zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die Änderungen in den §§ 108 und 109 Abs. 1 NWG, indem bei bestimmten Vorhaben Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen und die bislang nur für Hochwasser- und Küstenschutzvorhaben geltenden Verfahrenserleichterungen nunmehr für alle Ausbauvorhaben gelten.

Für den Aufbau und die Pflege des geplanten Hochwasserschutzregisters (§ 116 a NWG) entstehen dem Land folgende Kosten:

Mit Blick auf bestehende Anwendungen, speziell die Querbauwerksdatenbank, mit vergleichbarem Funktionsumfang, ist mit Herstellungskosten für das Register (Datenbank) von 250 000 Euro zu rechnen. Hinzu kommen laufende Aufwendungen im Rahmen der Produktpflege, die mit zusätzlichem Personal geleistet werden müsste. Der Betrieb der IT-Infrastruktur für die Anwendung (mit Applikations- und Datenbankserver) soll durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geleistet werden. Für den personellen Mehraufwand im IT-Infrastrukturbetrieb und Fachanwendungsbetrieb sind anteilig zwei 0,5 VZE E11 notwendig, einschließlich der Aufwände für Erstellung und Fortschreibung der Dokumentation und Sicherheitskonzepte. Außerdem ist für das Geodatenmanagement eine VZE E11 notwendig. Für die Gesamtkoordination ist eine VZE E13 notwendig.

Neben den erforderlichen Personalressourcen würden hier Kosten für Lizenzen von rund 5 000 Euro pro Jahr zu kalkulieren sein.

Die Gegenfinanzierung der vorgenannten Kosten ist vollständig durch Einnahmen aus der WEG gedeckt, so dass keine unmittelbar belastenden Auswirkungen auf den Gesamthaushalt entstehen. Noch zu etatisierende zusätzliche Stellen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers in zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren, auch soweit diese Stellen aus Mitteln der WEG-Einnahmen finanziert werden.

Durch die Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land Niedersachsen. Die vorgesehene Änderung ist nicht konnexitätsrelevant, da sie keine Übertragung neuer Aufgaben auf die Kommunen vorsieht. Durch die Änderung wird lediglich eine Ausnahmeregelung getroffen, die von der zuständigen Behörde bei der Prüfung des Umbruchverbots auf sensiblen Standorten zu berücksichtigen ist.

IX. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Das Ergebnis der Verbandsbeteiligung wird nachgetragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 5):

Der neue Absatz 4 enthält in Satz 1 eine Regelung, die die in § 14 Abs. 1 WHG geregelten Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Bewilligung, eines Rechts zur Gewässerbenutzung, erfüllt sein müssen, um eine weitere Voraussetzung ergänzt. Deren Nichterfüllung soll zur Ablehnung einer Bewilligung führen.

Satz 2 regelt, dass ein Bewilligungsantrag auch dann, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich hilfsweise das Entnahmerecht in Form einer gehobenen Erlaubnis beantragt, entsprechend umgedeutet wird.

Der wesentliche Grund für diese zusätzliche Anforderung besteht darin, dass die Wasserbehörden in der Lage bleiben müssen, trotz der zunehmenden Prognoserisiken aufgrund des Klimawandels das Ziel eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG, § 4 der Grundwasserverordnung – GrwV) sicherzustellen und Verschlechterungen entgegenzuwirken. Die Einhaltung dieser übergeordneten Vorgaben zur Grundwasserbewirtschaftung ist insbesondere dort nicht mit hinreichender langfristiger Sicherheit gewährleistet, wo bereits jetzt eine Abschätzung der nutzbaren Dargebotsreserve zu dem Ergebnis führt, dass in einem Grundwasserkörper überwiegend keine nutzbare Dargebotsreserve für mittlere Verhältnisse vorhanden oder die nutzbare Dargebotsreserve fast vollständig erschöpft ist. Konkrete Aussagen zu den nutzbaren Dargebotsreserven enthält der Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers (vgl. RdErl. v. 23.4.2024, Nds. MBl. Nr. 223). Ist dort im vorgenannten Sinne dokumentiert, dass überwiegend keine Dargebotsreserve vorhanden oder die nutzbare Dargebotsreserve fast vollständig erschöpft ist, bestehen nachweisliche Anhaltspunkte im Sinne der Vorschrift.

In einer solchen Fallgestaltung, in der nach den vorliegenden Abschätzungen nur noch wenig Abstand zu einem Verfehlen des guten mengenmäßigen Zustands besteht, ist eine Zulassung von Wasserentnahmen durchaus weiter möglich. Dies gilt vorrangig für eine Neuzulassung von Entnahmen nach dem Ablauf der Geltungsdauer eines Entnahmerechts. Allerdings wäre mit Blick auf die möglichen Auswirkungen des Klimawandels in einem Wasserkörper mit einer besonders angespannten Nutzungssituation – die sich insbesondere an der (weitgehend) erschöpften Dargebotsreserve zeigt – die Reaktion auf eine eventuelle nachteilige Entwicklung des mengenmäßigen Zustands erheblich erschwert, wenn eine Zulassung in Form einer Bewilligung erfolgen würde; denn damit unterläge die Behörde aufgrund von § 18 Abs. 2 WHG einer langfristigen Bindung. Eine derartige Zwangslage soll die Regelung vermeiden.

Die Ausgestaltung als Soll-Regelung ist zum einen dazu bestimmt, dass die Wasserbehörde beim Fehlen der zusätzlichen Voraussetzung – d. h. beim Bestehen nachweislicher Anhaltspunkte im vorgenannten Sinne – keine Ermessenserwägungen anstellen muss, bevor sie zu einer Ablehnung der Bewilligung gelangt. Es bedarf dann auch keiner weitergehenden Begründung. Zum anderen wird für besonders gelagerte Einzelfälle, in denen der Regelungszweck trotz bestehender Anhaltspunkte ausnahmsweise nicht einschlägig ist, ein begrenzter Spielraum eröffnet. Ein solcher Ausnahmefall wäre theoretisch denkbar, wenn der Kausalbeitrag, mit dem die beantragte Wasserentnahme zu der angespannten Nutzungssituation beiträgt, sehr gering wäre.

Für größere Wasserentnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die landesweite Abschätzung der nutzbaren Dargebotsreserve durch eigene Untersuchungen eines Antragstellers oder durch Modelle einer Wasserbehörde zu ergänzen. Auf diesem Weg ist es denkbar, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden des Landes gegebenenfalls die Bewertung der nutzbaren Dargebotsreserve, die im oben genannten Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers vorgenommen wurde, modifiziert wird und damit nachweisliche Anhaltspunkte im Sinne der Vorschrift nicht bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 12):

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Entschließung vom 17. April 2024 zum Thema „Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“ (LT-Drs. 19/4070) unter Nummer 4 die Landesregierung aufgefordert, die Gründung von Beregnungsverbänden zu stärken. Diesem Ziel soll die Regelung dienen.

Die neue Regelung soll den unteren Wasserbehörden eine Grundlage dafür bieten, bei der Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens in Bezug auf Wasserentnahmen für die Feldberegnung darauf hinzuwirken, dass zumindest für einzelne Gemarkungen eine Abstimmung unter den Betrieben mit landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Flächennutzung erfolgt. Hieran besteht aus zwei Gründen ein wasserwirtschaftliches Interesse:

Wenn verschiedene Betriebe, die in demselben Gebiet wirtschaften, nach und nach ihr Interesse an einer Feldberegnung feststellen oder erweitern und sie dementsprechend sukzessive Erlaubnisansprüche stellen, wird die Wasserbehörde in die Rolle eines Koordinators gedrängt, der aufgrund seiner Befugnis, Erlaubnisse zu widerrufen, immer wieder neu sein Ermessen ausüben muss. Dies ist konfliktträchtig und für die Behörde wie für die Antragsteller unbefriedigend.

Eine zweite Problematik besteht darin, dass es bei einer sukzessive eingehenden oder erweiterten Antragstellung über jeweils begrenzte Entnahmemengen – gegebenenfalls in einer Größenordnung unter 100 000 m³ jährlich – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit schwierig ist, Antragsunterlagen zu fordern, die die Summe der Beregnungsentnahmen tragfähig

darstellen. Es droht eine Entwicklung, bei der die Zulassungen auf einer Reihe überschlägiger Beurteilungen der Auswirkungen der Entnahmen beruhen. Demgegenüber ist es bei einer koordinierten Antragstellung möglich und angemessen, qualifizierte Antragsunterlagen zu erstellen, die z. B. mit denjenigen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar sind.

Um die Wasserbehörden zu ermächtigen, auf eine Koordinierung hinzuwirken, beschreibt Absatz 1 einen zulässigen Ablehnungsgrund für den Fall, dass sowohl Einzelbetriebe als auch ein Zusammenschluss – insbesondere ein Wasser- und Bodenverband – Anträge auf Entnahmeerlaubnis stellen, bevor über den Antrag des jeweils anderen entschieden wurde. Durch die „Kann“-Regelung soll vorrangig erreicht werden, dass bei einem Konkurrieren von Zusammenschlüssen und Einzelantragstellern um die in einer Gemarkung verfügbaren Wasserressourcen eine Entscheidung, die die Zusammenschlüsse bevorzugt, rechtlich abgesichert ist. Dies bedeutet gleichzeitig, dass bei einer solchen Entscheidung die Frage, ob in dem betroffenen Gebiet für alle Antragsteller ausreichende Grundwasserressourcen gewinnbar sind oder eine Knappheitssituation zumindest zukünftig eintreten kann, für die Ermessensausübung ebenfalls (weiter) eine Rolle spielt. Das Gesetz verlangt nicht, dass Anträge von Einzelantragstellern unter Bedingungen, bei denen selbst für wachsende Verbräuche noch eine ausreichende Dargebotsreserve vorhanden ist, abgelehnt werden müssten.

Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die die Bevorzugung von Zusammenschlüssen für betroffene Betriebe besitzt, setzt die Vorschrift außerdem voraus, dass den nachrangig behandelten Betrieben der Landwirtschaft oder des Gartenbaus die Möglichkeit offensteht, dem örtlichen Zusammenschluss beizutreten. Sollte diese Voraussetzung aus irgendwelchen Gründen nicht vorliegen, wäre die Präferenz bei der Ermessensausübung, die die Regelung vorsieht, zu modifizieren.

Absatz 2 erstreckt das Prinzip des Vorrangs einer koordinierten Beantragung von Wasserrechten für die Beregung auf eine Fallgestaltung, in der sich nicht mehrere Anträge parallel im Verfahren befinden, sondern das Wasserrecht für einen Zusammenschluss bereits erteilt worden ist. Die Bevorzugung des Zusammenschlusses besteht darin, dass spätere Anträge von Einzelberegern die Wasserbehörde nicht dazu zwingen, die Zuteilung an den Verband in Frage zu stellen.

Diese zwei Fallgestaltungen werden durch die Anpassungsregelung des Absatzes 3 ergänzt, der auch einen Eingriff in erteilte Entnahmerechte für Einzelbetriebe ermöglicht. Wenn ein formeller Zusammenschluss von Landwirten, die in einer Gemarkung wirtschaften, erfolgt, dann kann dessen Bevorzugung nicht von einzelnen Betrieben blockiert werden, die über Entnahmerechte verfügen, aber nicht kooperationswillig sind. Vielmehr müssen diese damit rechnen, dass die Wasserbehörde nach einer Übergangszeit ihre Entnahmerechte reduziert oder widerruft.

In der Konstellation des Absatzes 3 wird vor einer Einschränkung von Entnahmerechten zu prüfen sein, inwieweit diese erforderlich ist, um den Bedarf für Flächen des Zusammenschlusses zu bedienen.

Zu Nummer 3 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Die Vorschrift führt den bisherigen § 89 Abs. 3 NWG fort, soweit nach dem Inkrafttreten der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung noch ein Bedarf besteht, die Weitergabe von Ergebnissen der Überwachung zu regeln. Die Vorschrift wird, da § 89 NWG mit der genannten Bundesverordnung in wesentlichen Teilen hinfällig wird, künftig in die Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes eingegliedert. Dabei wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf sonstige Fallgestaltungen – jenseits der Trinkwassergewinnung – ausgedehnt, in denen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG Überwachungsmaßnahmen der Benutzerin oder des Benutzers angeordnet werden. Das Interesse der gewässerkundlichen Fachbehörde an einer guten Datengrundlage ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen die Wasserentnahme, auf die sich die Überwachung bezieht, der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Wie zu Artikel 1 Nr. 10 näher erläutert, ist das Inkrafttreten der Änderungen, die mit der Streichung von § 89 NWG zusammenhängen, erst zum 1. Mai 2027 vorgesehen. Erst dann werden die Betreiber von Trinkwassergewinnungsanlagen behördlichen Anforderungen aufgrund der o. g. Bundesverordnung unterworfen sein. Während dieser Übergangsphase sollen die bewährten Vorgaben zur Überwachung nach § 89 NWG, die durch den sogenannten Rohwassererlass (RdErl. vom 20.3.2019, Nds. MBl. S. 599) konkretisiert sind, ihre Gültigkeit behalten (siehe dazu Artikel 7 Abs. 2).

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 36):

Nach § 26 Abs. 1 WHG dürfen Eigentümerinnen und Eigentümer von oberirdischen Gewässern oder durch sie berechnigte Personen die Gewässer unter bestimmten Voraussetzungen ohne Erlaubnis oder Bewilligung für den eigenen Bedarf benutzen. Dies gilt nach Absatz 2 der Vorschrift auch für Gewässeranlieger. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch steht unter dem Vorbehalt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Da die entsprechenden Benutzungen keine Präventivkontrolle der Wasserbehörde unterliegen, nicht einmal eine Anzeigepflicht besteht, obliegt es zunächst den Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzern selbst, abzuschätzen, ob die von ihnen ausgeübten Gewässerbenutzungen zu Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führen können. Die Wasserbehörde hat lediglich die Möglichkeit, ausgeübte Benutzungen im Rahmen der Gewässeraufsicht zu untersagen bzw. einzuschränken, sofern Hinweise auf schädliche Gewässermodifikationen vorliegen.

In einigen Teilen des Landes wird bislang im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs in nicht unerheblichem Umfang Wasser aus Fließgewässern insbesondere zur landwirtschaftlichen Beregnung entnommen. Da es während der in Folge des Klimawandels zum Teil extrem trockenen Sommer der letzten Jahre ohnehin zu deutlich verminderter Wasserführung in vielen Gewässern kam, wurde diese Situation durch solche Entnahmen verschärft. Aufgrund von Hinweisen aus der Vollzugspraxis erscheint jedenfalls für die Entnahme von größeren Mengen ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zwingend erforderlich. Mit dem neu einzufügenden § 26 wird daher der Eigentümer- und Anliegergebrauch für die Entnahme zur Beregnung oder Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken ausgeschlossen. Demnächst bedürfen solche Entnahmen zukünftig einer Erlaubnis (die Erteilung einer Bewilligung wird in solchen Fällen nicht in Betracht kommen). Nur auf der Grundlage der entsprechenden Antragsunterlagen im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis kann seitens der Wasserbehörde belastbar beurteilt werden, ob schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten und ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die beantragte Entnahme erfolgen kann.

Mit der Änderung wird u. a. einem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) aus der Verbandsbeteiligung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahre 2021 entsprochen.

Für sonstige Fälle des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs, etwa zur Bewässerung von Hausgärten, besteht kein Bedarf, diesen einzuschränken. Es bleibt hier daher bei der grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit.

Nach Artikel 7 Abs. 2 soll die Einschränkung der Erlaubnisfreiheit erst zum 1. Mai 2027 in Kraft treten, um den Gewässerbenutzerinnen und Gewässerbenutzern die Möglichkeit zu geben, bis dahin entsprechende Anträge bei der Wasserbehörde zu stellen. Aus Vereinfachungsgründen wird hier die gleiche Frist gewählt wie beim Inkrafttreten der Änderungen, die mit der Streichung von § 89 NWG zusammenhängen

Zu Nummer 5 (§ 57):

Zu Buchstabe a:

Satz 4 Nr. 3 der Vorschrift wird gestrichen. Damit werden auch Genehmigungen von Maßnahmen, die Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplanes sind, in den Geltungsbereich der Genehmigungsfiktion nach § 57 Abs. 1 Satz 3 NWG einbezogen. Die Änderung dient der Umsetzung des Paktes für Planungs-, Genehmigungs-, und Umsetzungsbeschleunigung. Die bestehende Ausnahme von der Genehmigungsfiktion wurde bei Einführung der Regelung im Jahre 2009 damit begründet, dass sich die entsprechenden Verfahren in der Regel wegen der Komplexität der Sachverhalte nicht für eine solche Genehmigungsfiktion eigneten (LT-Drs. 16/1497, S. 22). An dieser Bewertung wird in Bezug auf die nach § 5 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu genehmigenden Anlagen nicht festgehalten, da hier ohnehin eine Prüfung im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplans erfolgt, der die zu genehmigenden Maßnahmen vorsieht. Insofern soll und kann auch hier durch die Genehmigungsfiktion eine Verfahrensbeschleunigung sowie eine Erleichterung für Vorhabensträger und Zulassungsbehörde gleichermaßen erreicht werden.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie neben einer Reihe sonstiger Maßnahmen auch Maßnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Die Umsetzung dieser Vorschriften erforderte insbesondere Änderungen des § 11 a WHG und weiterer Vorschriften des WHG. Betroffen sind darüber hinaus Verfahren zur Zulassung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Sofern solche Anlagen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen stehen und nach dem Landesrecht einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung bedürfen, sind auch diese Vorschriften entsprechend anzupassen. Daher werden in Satz 1 die Vorschriften des § 11 a WHG für die hier in Betracht kommenden Anlagen für entsprechend anwendbar erklärt. Dies betrifft die Möglichkeit der Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, die Erstellung eines Verfahrenshandbuchs, die elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens, die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Vorgabe von Fristen für das Zulassungsverfahren.

Satz 2 stellt klar, dass die Genehmigungsfiktion nach § 57 Abs. 1 Satz 3 auch bei Anlagengenehmigungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gilt, da andernfalls die angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens konterkariert werden würde.

Zu Nummer 6 (§ 61):

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG gehört zur Gewässerunterhaltung die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser usw. den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Für die Rückhaltung von Wasser im Rahmen der Gewässerunterhaltung kann auch der Betrieb entsprechender (Stau-)anlagen erforderlich sein. In § 61 NWG wird zur Klarstellung ergänzt, dass diese Anlagen genau wie die Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, vom Unterhaltungspflichtigen des Gewässers zu erhalten sind.

Zu Nummer 7 (§ 64):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen bei den Unterhaltungsverbänden (Zusammenschlüsse usw.) wird die Anlage 4 insgesamt neu gefasst (siehe Nummer 22). Es ergibt sich daher nicht mehr unmittelbar aus der Anlage, ob ein Verband durch das Niedersächsische Wassergesetz gegründet oder ausgedehnt wurde oder ob er unverändert bestehen geblieben ist. Da diese Differenzierung jedoch für die gesetzliche Vorgabe zum Beitragsmaßstab weiterhin von Belang ist, nimmt Satz 1 jetzt unmittelbar auf die Fassung des Gesetzes Bezug, die für diese Differenzierung maßgeblich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neu eingefügten Satz 5 werden die Unterhaltungsverbände verpflichtet, in ihren Satzungen für Waldflächen einen Abschlag gegenüber dem nach Satz 1 verbindlichen Flächenmaßstab vorzusehen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob der Verband von der Möglichkeit Gebrauch macht, gemäß Satz 4 der Vorschrift nach Maßgabe der Anlage 5 zusätzliche Beiträge für versiegelte Fläche vorzusehen.

Wald trägt im Vergleich zu anderen Landnutzungsarten durch seinen verzögerten Wasserabfluss und die erhöhte Verdunstung der Bestände zu einem ausgeglichenen Abflussverhalten der Gewässer bei. Hochwasserspitzen werden gedämpft und durch die meist hohe Wasserspeicherfähigkeit der Waldböden wird das Niederschlagswasser zeitlich verzögert an Vorfluter abgegeben. Bodenabtrag mit nachfolgendem Sedimenteintrag in Gewässer findet im Wald praktisch nicht statt. Weiterhin liegen die Nährstoffausträge aus Waldflächen in Gewässer deutlich unter denen anderer Landnutzungsformen. Der zukünftig obligatorisch vorzusehende Abschlag für Waldflächen soll sicherstellen, dass den beschriebenen positiven Wirkungen des Waldes auf den Wasserhaushalt bei der Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung angemessen Rechnung getragen wird.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Auch für mögliche Umgestaltungen der Verbände kann es bedeutsam sein, ob ein Verband durch das Niedersächsische Wassergesetz gegründet wurde. Daher wird auch in Absatz 3 jetzt unmittelbar auf die Fassung des Gesetzes Bezug genommen, aus der sich ergibt, ob eine gesetzliche Gründung erfolgte.

Zu Buchstabe c:

Absatz 6 regelt, dass auch die Verbände, die per Gesetz ausgedehnt wurden oder unverändert bestehen geblieben sind, ihre Beitragspflicht nach dem in Absatz 1 verankertem Flächenmaßstab regeln können. Auch in Absatz 6 wird daher jetzt wie in Absatz 1 Satz 1 unmittelbar auf die Fassung des Gesetzes Bezug genommen, aus der sich ergibt, ob dies bei dem betreffenden Verband der Fall war.

Zu Nummer 8 (§ 86):

Zu Buchstabe a:

§ 86 Abs. 1 Satz NWG regelt, in welchen Fällen das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser keiner Erlaubnis bedarf, da es als unbelastet anzusehen ist. Satz 2 der Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung, nach der über die in Satz 1 genannten Fälle hinaus eine Erlaubnisfreiheit geregelt werden kann, soweit keine signifikant nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Eine entsprechende Verordnung des Fachministeriums existiert bislang nicht. Es ist nunmehr beabsichtigt, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Herkunft als gering belastet anzusehen ist, bei Versickerung über eine bewachsene Bodenzone von der Erlaubnispflicht auszunehmen. Diese Erlaubnisfreiheit soll jedoch nur dann gelten, wenn keine Anhaltspunkte für eine atypische Belastung bestehen. Daher soll eine Anzeigepflicht eingeführt werden, um die Wasserbehörde in die Lage zu versetzen, tätig zu werden, sofern entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Eine solche Anzeigepflicht ist bislang von der Verordnungsermächtigung nicht abgedeckt, daher soll hier eine Ergänzung erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung von § 86 NWG macht der Landesgesetzgeber von der Ermächtigung gemäß § 46 Abs. 3 WHG aus zwei Gründen Gebrauch:

Zur Stärkung der Mengenbewirtschaftung durch die Wasserbehörden in Zeiten des Klimawandels soll zum einen der Umfang erlaubnisfreier Entnahmen begrenzt werden. Zum anderen soll eine eindeutige Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, die Pflicht zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung – soweit sie besteht – im Rahmen eines Zulassungsverfahrens abzuarbeiten.

Zu den erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers nach § 46 Abs. 1 WHG gehört seit langem u. a. das Entnehmen für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb. In der Kommentarliteratur wird dieser Begriff dahingehend erläutert, dass er auch landwirtschaftliche Betriebe umfasst, die – anders als in den 1960er Jahren üblich – in größerem Umfang Nutztiere halten.

Erst wenn die Tierhaltung die Größenordnung einer zulassungsbedürftigen Anlage nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erreicht, ist der Tatbestand eines „Hofbetriebes“ rechtlich klar überschritten. Bei dieser Lesart könnte eine Haltung von 599 Rindern, für deren Tränken jährlich mehr als 10 000 m³ Wasser nötig sind, unter Umständen noch als „Hofbetrieb“ gelten.

Gleichzeitig haben die Datenerhebungen zum niedersächsischen Wasserversorgungskonzept zu der Abschätzung geführt, dass die Nutztierhaltung in der Summe einen wesentlichen Beitrag zum Wasserbedarf leistet (Größenordnung landesweit 100 Millionen m³/a). Um die gesteigerten Anforderungen an die Gewässerbewirtschaftung zu erfüllen, kann dieser Nutzungsbereich nicht mehr in dem dargestellten Umfang ungeregelt stattfinden. Vielmehr muss auch der landwirtschaftliche Hofbetrieb in das System des Erlaubnisvorbehalts nach § 8 WHG einbezogen werden, wenn sein Wasserbedarf – in der Regel durch Tierhaltung – eine bestimmte Größenordnung erreicht.

Nach der tradierten Verwaltungspraxis in Niedersachsen werden Entnahmen von bis zu 10 m³ täglich noch unter den Tatbestand der „geringen Mengen“ subsumiert. Diese Menge enthielten u.a. Verordnungen von zwei Bezirksregierungen, die aufgrund der Vorläuferregelung zu § 86 Abs. 3 NWG erlassen wurden.

Außerdem soll eine verfahrensrechtliche Unklarheit bereinigt werden, die sich bisher aus der Regelung in § 46 Abs. 1 WHG einerseits und aus § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) andererseits ergab. Während die eine bundesrechtliche Vorschrift die Grundwasserentnahmen erlaubnisfrei stellte, verlangte die andere eine standortbezogene UVP-Vorprüfung ab einer Jahresmenge von 5 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Mit dem neu eingeführten Erlaubnisvorbehalt ist gewährleistet, dass die Wasserbehörde diese standortbezogene UVP-Vorprüfung jeweils durchführen kann, wenn die Voraussetzungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vorliegen.

Bei der Ausgestaltung des dargestellten Regelungsbedarfs wurde berücksichtigt, dass über kürzere Zeiträume ermittelte Mengen kein belastbares Kriterium darstellen, um das Niveau der Wasserentnahmen in einem landwirtschaftlichen Betrieb hinreichend belastbar zu bewerten. Der vorgenannte Tatbestand im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz knüpft an eine Jahresmenge an.

Bei der Quantifizierung der für einen Erlaubnisvorbehalt maßgeblichen Menge wurde berücksichtigt, dass sich die zwei vorgenannten Anhaltspunkte (10 m³ x 365 Tage sowie 5 000 m³ jährlich) hinsichtlich ihrer Größe nicht wesentlich unterscheiden. Um den zusätzlichen Vollzugsaufwand in Grenzen zu halten, ist die Menge von 5 000 m³ jährlich maßgeblich.

Um einerseits dem dargestellten wasserwirtschaftlichen Erfordernis zu genügen, wonach größere Entnahmen für den Hofbetrieb behördlich erfasst werden müssen, und andererseits den Verfahrensaufwand so gering wie möglich zu halten, regelt der neue Absatz 4 Satz 2 eine stark vereinfachte Zulassung unter bestimmten Bedingungen. Diese sind für Fälle einschlägig, in denen weder die Einschränkung nach § 46 Abs. 1 WHG (Besorgnis signifikanter nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt) noch das qualitative Tatbestandsmerkmal nach Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG (erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme) ein aufwendigeres Verfahren erfordert. In solchen Fällen kann eine Erlaubnis erteilt werden, die vor allem mit der Bedingung verbunden ist, die beantragte Entnahmemenge einzuhalten und dies durch eine Mengenummessung zu überwachen.

Die Ermächtigung zu Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 5 soll dazu dienen, in uneindeutigen Fällen oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gewässerbenutzer und der Wasserbehörde die Entnahmemenge zu klären. Sie ist damit vorrangig für Fälle bestimmt, in denen die Behörde aufgrund von Kenntnissen über den Betrieb, insbesondere über den Umfang der zulässigen Tierhaltung sowie von Erfahrungswerten über den damit verbundenen Wasserverbrauch, Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Erlaubnispflicht bestehen könnte.

Nach Artikel 7 Abs. 2 soll die Einschränkung der Erlaubnisfreiheit erst zum 1. Mai 2027 in Kraft treten, um den Gewässerbenutzern die Möglichkeit zu geben, bis dahin entsprechende Anträge bei der Wasserbehörde zu stellen.

Zu Nummer 9 (§ 88 a):

Die Regelung soll die allgemeinen Vorschriften über Gebühren für Leistungen der Daseinsvorsorge, die das NKAG enthält, in einem einzelnen Punkt modifizieren. Sie knüpft an Vorbilder an, die zum einen in § 96 a NWG und zum anderen in § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) enthalten sind.

Wie in § 96 a NWG soll der allgemein geltende rechtliche Rahmen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – und des daran angelehnten Verwaltungsprivatrechts – weitestgehend vorausgesetzt werden. Ergänzend sollen die Träger der öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich ermächtigt werden, den Auftrag nach § 50 Abs. 3 WHG (Hinwirken auf einen sorgsamen Umgang mit dem Wasser) auch durch eine progressive Entgeltgestaltung umzusetzen. Eine entsprechende Ermächtigung ist für die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Niedersächsischen Abfallgesetz enthalten.

Die Umsetzung erfordert einen gewissen zusätzlichen Aufwand, weil das Versorgungsunternehmen etwa bei Privathaushalten eine Vergleichbarkeit herstellen muss. Im Unterschied zu einer rein mengenabhängigen Gebühr bzw. einem Entgelt spielt dann die Zahl der Personen, deren Verbrauch über einen Wasserzähler erfasst wird, eine Rolle. Daher wird in Satz 3 ausdrücklich eine Ermächtigung geschaffen, diese Information zu erheben und zu verarbeiten.

Die Regelung ist vorrangig auf Wasserlieferungen an Privathaushalte ausgerichtet. In Bezug auf diese ist es mit vertretbarem Aufwand möglich, Standards für einen angemessenen bzw. einen übermäßigen Wasserverbrauch

festzulegen. Bei gewerblichen Wasserkunden wird dagegen aufgrund der Vielfalt von Produktionsanlagen davon ausgegangen, dass es für ein Versorgungsunternehmen kaum zumutbar ist, in ähnlicher Weise einen angemessenen Verbrauch zu definieren.

Zu Nummer 10 (§ 89):

Die Änderung reagiert auf die umfassende Neuregelung, die die Überwachung von Trinkwassergewinnungsgebieten durch die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung auf Bundesebene erhalten hat. Da diese Bundesverordnung Maßnahmen zum Risikomanagement und die Durchführung von Untersuchungen des Grundwassers und des Rohwassers vorsieht, besteht für eine gleichgelagerte Verpflichtung im Landesgesetz künftig ein Erfordernis mehr. Zudem enthält § 50 Abs. 5 WHG eine direkte Ermächtigung an die Wasserbehörden, punktuell zusätzliche Untersuchungspflichten festzulegen.

Vom Bundesrecht nicht umfasst sind die beiden Themenbereiche der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sowie der Datenübermittlung an den gewässerkundlichen Landesdienst. Diese beiden Themen werden nunmehr in einem anderen systematischen Kontext durch § 122 a und durch § 30 Abs. 4 (neu) NWG geregelt. Dabei wird jeweils die Konstellation mit einbezogen, dass die Pflicht, Untersuchungen durchzuführen, nicht auf der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung beruht, sondern die Untersuchungen stattdessen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG angeordnet worden sind.

Die Streichung des § 89 NWG sowie die damit verknüpften Anschlussregelungen sollen allerdings erst zum 1. Mai 2027 in Kraft treten (s. Artikel 3). Dies beruht darauf, dass die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) einen zeitlich gestaffelten Ablauf zur Einführung des neuen Überwachungssystems vorsieht. Erste Untersuchungsmaßnahmen nach den §§ 8 und 9 TrinkwEGV, deren Ergebnisse im November 2025 vorliegen sollen (§ 12 Abs. 1 TrinkwEGV), liegen weitgehend in der Verantwortung der Betreiber. Nach den §§ 15, 16 TrinkwEGV sind die Wasserbehörden erst im Mai 2027 in der Verantwortung, eigene Regelungen zum Risikomanagement sowie zur etwaigen Änderung des Untersuchungsprogramms vorzunehmen.

Aus diesen Zeitabläufen ergibt sich eine Übergangsphase, bis die Betreiber von Trinkwassergewinnungsanlagen behördlichen Anforderungen aufgrund der Bundesverordnung unterworfen sind. Während dieser Übergangsphase sollen die bewährten Vorgaben zur Überwachung nach § 89 NWG, die durch den sog. Rohwassererlass (RdErl. vom 20.3.2019, Nds. MBl. S. 599) konkretisiert sind, ihre Gültigkeit behalten (siehe dazu Artikel 3 Abs. 2).

Zu Nummer 11 (§ 92):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 enthält für bestimmte Maßnahmen, die in einem Wasserschutzgebiet auf den Untergrund einwirken, eine Beschränkung durch gesetzgeberische Entscheidung. Diese ergänzt die Beschränkungen, die bereits § 13 a WHG vorsieht, auch für Bohrungen, mit denen Erdöl oder Erdgas ohne ein Aufbrechen von Gesteinen (Fracking) aufgesucht werden.

Ein Durchteufen der wasserführenden Schichten im Untergrund ist mit einem Risikopotenzial verbunden, u. a. weil Schichten mit geringer Grundwasserdurchlässigkeit durchörtert werden. Zudem werden Stoffe in den Untergrund und an die Oberfläche bewegt, deren Vermischung mit dem oberhalb liegenden Grundwasser zuverlässig ausgeschlossen werden muss.

Im Interesse eines vorsorgenden Schutzes des genutzten und des nutzbaren Grundwassers, den ein Wasserschutzgebiet bezweckt, soll gewährleistet werden, dass für die praktisch bedeutsamen Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen (Erdöl und Erdgas) eine Einschränkung gilt. Es sollen grundsätzlich keine neuen Bohrungen für diese Zwecke in Wasserschutzgebieten mehr hergestellt werden. Dies trägt auch der Erkenntnis Rechnung, dass die Grundwasserressourcen, die in Niedersachsen nachhaltig nutzbar sind, mit dem Fortschreiten des Klimawandels deutlich erkennbar begrenzt sind.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes ist das Verbot unter mehreren Aspekten beschränkt. Zum einen konzentriert sich die Regelung auf Vorhaben, bei denen das Durchteufen des Untergrundes im Wasserschutzgebiet selbst (und nicht außerhalb davon) ansetzt. Dies beruht darauf, dass bei solchen Bohrungen eine potenzielle Verunreinigung direkt das Wasser betreffen kann, das dem Wasserwerk zufließt. Zum anderen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes diejenigen Bohrungen ausgenommen, die beim Inkrafttreten der neuen Beschränkung bereits existierten.

Auf ähnlichen Erwägungen beruht auch die Regelung in Satz 2. Falls ein Bergbauunternehmen beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits über ein nach dem Bergrecht verliehenes Recht zur Gewinnung von Erdöl oder Erdgas aus einer bestimmten Lagerstätte verfügt (bergrechtliche Bewilligung), soll seine Befugnis, die Lagerstätte vollständig zu nutzen, bestehen bleiben. Wenn eine sorgfältige Prüfung zu dem Ergebnis führen würde, dass dies allein mit einer Bohrung möglich ist, die Satz 1 eigentlich untersagt, soll eine Befreiung möglich sein.

Satz 3 stellt klar, dass die Befugnisse der Wasserbehörden, Tiefbohrungen ggf. weitergehend zu beschränken - etwa gemäß § 52 Abs. 1 WHG für ein bestimmtes Wasserschutzgebiet -, nicht eingeschränkt werden.

Zu Nummer 12 (§ 93):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 wird neu gefasst. Die geänderte Formulierung behält die zusätzlichen Ausgleichsleistungen, die die Vorschrift bislang in ihren Sätzen 1 und 2 regelt, inhaltlich bei. Sie dient dazu, Missverständnisse zu vermeiden, die der bisherige Wortlaut eventuell auslösen konnte.

Dieser Wortlaut sah vor, dass die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen „den Schutzbestimmungen gleich[stehen]“. Zu dieser Bestimmung bedurfte es zunächst einer Interpretation anhand des vorausgehenden Satzes 1, um zu ermitteln, dass offensichtlich eine Regelung in Bezug auf die Rechtsfolge nach § 52 Abs. 5 WHG getroffen werden sollte. Inhaltlich war auch die bisher geltende Regelung darauf gerichtet, durch eine eigenständige landesrechtliche Vorschrift die Ausgleichsleistungen zu erweitern.

Schließlich konnte die „Gleichsetzung“ zu Missverständnissen darüber führen, dass hier im Landesgesetz eine eigenständige Erweiterung der Ausgleichsansprüche geregelt wird, die nur bezüglich weiterer Voraussetzungen auf die bundesrechtliche Vorschrift Bezug nimmt. Mit der neuen Formulierung wird klarer, dass es sich nicht etwa um eine inhaltliche Ausgestaltung des Bundesrechts handelt.

Ein Anlass zur Vermeidung von Missverständnissen ergibt sich u.a. daraus, dass der seit 2022 geltende § 28 Abs. 5 NWG einen Erstattungsanspruch nur für Ausgleichsleistungen vorsieht, die nach § 52 Abs. 5 WHG gezahlt wurden. Gemäß dem Sinn und Zweck dieser Regelung soll die Erstattung hoheitliche Anordnungen nach § 52 WHG (mittelbar) unterstützen, die die untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen trifft (s. LT-Drs. 18/9917, S. 37 f.). Die „Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG“, die § 28 Abs. 5 NWG voraussetzt, beruhen also direkt auf dem WHG; sie sind nicht mit Ausgleichsleistungen gleichzusetzen, die § 93 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 52 Abs. 5 WHG ergänzend vorsieht. Die Verbote und Beschränkungen des Pflanzenschutzrechts unterliegen nicht den Entscheidungsbefugnissen der regionalen Akteure.

Die „entsprechende Anwendung“ bedeutet im Ergebnis – wie bereits bisher nach § 93 Abs. 1 Satz 1 NWG –, dass das jeweils fehlende Tatbestandsmerkmal des § 52 Abs. 5 WHG durch die Voraussetzung ersetzt werden soll, welche das Niedersächsische Wassergesetz nennt. Nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 sollen demnach nicht nur Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zu einem Ausgleichsanspruch führen können, sondern auch Einschränkungen der ordnungsgemäßen erwerbsgärtnerischen Nutzung. Nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 müssen die erhöhten Anforderungen, die § 52 Abs. 5 WHG nennt, nicht zwingend auf einer Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, WHG beruhen. Gemäß der landesrechtlichen Erweiterung ist es ausreichend, dass pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten zu erhöhten Anforderungen führen, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken; auch dann ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten.

Die Rechtsfolge, wonach für die zusätzlichen Ausgleichsleistungen § 52 Abs. 5 WHG entsprechend gilt, wurde bereits bisher dahingehend verstanden, dass für die Umsetzung auch § 99 WHG anwendbar ist. Dies wird jetzt ebenfalls ausdrücklich geregelt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient redaktionellen Zwecken. Damit wird der Inhalt der Regelung treffender ausgedrückt. Die Frist für die Antragstellung soll unmissverständlich an den Zeitpunkt des Eintritts eines wirtschaftlichen Nachteils anknüpfen und nicht an seine Verursachung.

Bei Einschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung sind grundsätzlich drei Ereignisse zu unterscheiden, die zu verschiedenen Zeitpunkten geschehen: Zunächst wird eine Schutzgebietsverordnung erlassen, die einschränkende Anordnungen enthält. Diese Schutzgebietsverordnung verursacht während ihrer Geltung ggf. immer wieder von Neuem wirtschaftliche Nachteile für die Bewirtschafter. Wenn diese jeweils eintreten, entsteht der Ausgleichsanspruch. Das dritte relevante Ereignis ist dann die Zahlung des Ausgleichs.

Die bisherige Formulierung in § 93 Abs. 2 Satz 5, die vom Zeitpunkt der „Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils“ sprach, wurde aufgrund des Sachzusammenhangs bereits so interpretiert, dass damit an den – gegebenenfalls wiederholten – Eintritt des wirtschaftlichen Nachteils angeknüpft werden sollte und nicht an den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung. Denn beim Erlass der Verordnung, d. h. der Verursachung im wörtlichen Sinn, können noch nicht alle zukünftig eintretenden Nachteile sinnvoll beschrieben und berechnet werden. Mit der vorgesehenen Änderung erfolgt eine Klarstellung in diesem Sinne. Zugleich wird eine sprachliche Angleichung an die Verordnung zu § 28 Abs. 5 NWG vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es wird eine Bagatellgrenze für die Gewährung von Ausgleichsleistungen eingeführt. Wie in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland wird der Ausgleich nicht gewährt, wenn die Berechnung für einen Flächenbewirtschafter und für ein Jahr, für das der Ausgleich beantragt wird, einen Betrag von weniger als 150 Euro ergibt.

Insbesondere im Rahmen der entsprechenden Anwendung von § 52 Abs. 5 WHG und § 93 NWG nach § 59 Abs. 2 Satz 2 NWG sind in vielen Fällen die sich ergebenden Ausgleichsbeträge relativ klein, da der flächenmäßige Anteil der in Gewässerrandstreifen liegenden Flächen deutlich kleiner als 1 ha ist. So wurden in 17,5 Prozent der für Ertragseinbußen im Jahre 2023 bewilligten Ausgleichszahlungen Beträge kleiner als 150 Euro ausgezahlt. Die für Berechnung, Festsetzung und Auszahlung aufgewandten Kosten auf Seiten der jeweils ausgleichspflichtigen Stellen stehen hierzu in einem ungünstigen Verhältnis. Im Sinne eines möglichst effizienten Einsatzes der eingesetzten finanziellen Mittel soll hier zukünftig auf eine Gewährung des Ausgleichs verzichtet werden. Die Vorschrift enthält weiter aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung. Die Bagatellgrenze greift erst für Ertragseinbußen, die im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehen.

Es handelt sich um eine nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) zulässige Abweichung von § 52 Abs. 5 WHG.

Zu Nummer 13 (§ 96)

Zu Buchstabe a

Es wird auf Anregung der AG KSV im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahre 2021 eine Befugnis der Gemeinden zum Erlass einer sogenannten Zisternensatzung neu eingefügt. Eine entsprechende Regelung enthält das Hessische Wassergesetz in seinem § 37 Abs. 4 Satz 2.

Gemeinden können mittels einer Zisternensatzung für Neubauvorhaben oder bei grundlegenden Umbauten den Bau einer Zisterne und die Nutzung des Niederschlagswassers vorschreiben. Bei Bestandsbauten werden entsprechende Vorgaben in der Regel unverhältnismäßig sein.

Entsprechende Satzungsregelungen sollen dazu beitragen, dass die Wasserressourcen geschont und die Kanalisationen entlastet werden. Regenwasser, das über Dachflächen gesammelt wird, kann für verschiedene Einsatzzwecke – beispielsweise zur Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung – als Betriebswasser verwendet werden. Durch die Speicherung und die Verwendung von Regenwasser anstelle von Trinkwasser in all jenen Bereichen, wo keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, kann der Trinkwasserverbrauch deutlich verringert werden.

Satz 2 der Regelung sieht vor, dass die Regelung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann.

Zu Buchstaben b und c:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die bisherige Erlaubnisfiktion für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen wird gestrichen. Sie ist durch Änderung der europarechtlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren bereits weitgehend gegenstandslos geworden.

Für Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gilt bislang nach § 96 Abs. 6 Satz 2 NWG die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser als erteilt, wenn die Errichtung (Neubau) oder wesentliche Änderung (Nachrüstung) einer Kleinkläranlage vor Beginn des Bauvorhabens der unteren Wasserbehörde angezeigt wird. Nach § 96 Abs. 6 Satz 1 NWG reicht eine Anzeige auch dann aus, wenn die Gemeinde in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung bestimmte Bauarten von Kleinkläranlagen vorschreibt.

Kleinkläranlagen, die in den Geltungsbereich der harmonisierten europäischen Norm EN 12566-3 und EN 12566-6 fallen, müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Für Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung können aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Zulassung von Bauprodukten keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr erteilt werden. Die Rechtsprechung besagt, dass für Bauprodukte keine zusätzlichen nationalen Zulassungsverfahren vorgesehen werden dürfen, wenn diese Bauprodukte europäisch harmonisierten Normen entsprechen, da dies ein unrechtmäßiges Handelshemmnis darstellt. Somit erfolgt die Beurteilung der wasserrechtlichen Eignung nun auf Basis der Abwasserverordnung Anhang 1 Teil C in der Fassung vom 18. Dezember 2019. Die dort genannten Voraussetzungen müssen für Anlagen mit CE-Kennzeichnung erfüllt sein, damit die entsprechenden Anforderungen der Abwasserverordnung als eingehalten gelten (Einhaltefiktion).

Des Weiteren nimmt die Abwasserverordnung Bezug auf das Arbeitsblatt DWA-A 221 (Ausgabe 2019). Die Einhaltefiktion greift nur, wenn die Anlage auch gemäß den Anforderungen nach den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblattes eingebaut, betrieben und gewartet wird (soweit dies nach der Beschaffenheit der Anlage möglich ist).

Die vorgenannten Anforderungen müssen seit Inkrafttreten der genannten Regelungen in der Abwasserverordnung von der unteren Wasserbehörde überprüft werden. Die hierfür erforderliche Einzelfallprüfung ist jedoch nur im Rahmen der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, nicht im Rahmen des derzeit vorgesehenen Anzeigeverfahrens möglich.

Kleinkläranlagen, die nicht von der harmonisierten europäischen Norm erfasst sind (z. B. Nachrüstsätze), fallen in den Geltungsbereich der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung – WasBauPVO). Hierfür können

weiter allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass auch für Neuanlagen ohne CE-Kennzeichen praktisch keine Verfahren zur Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mehr anfallen. Es bestünde aus Sicht der Hersteller kein wirtschaftliches Interesse, Sondertypen zu bauen, da diese ohne CE-Kennzeichnung nicht europaweit vertrieben werden können, ohne jedes Mal in den Mitgliedstaaten Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Um einen einheitlichen Standard für alle Kleinkläranlagen herzustellen und zudem den Vollzug landesweit zu vereinheitlichen, soll daher § 96 Abs. 6 Satz 2 NWG gestrichen werden. Auch die in Satz 1 der Vorschrift enthaltene Regelung soll entfallen, da hier Entsprechendes gilt und Satzungen, in denen die Verwendung bestimmter Bauarten von Kleinkläranlagen vorgeschrieben werden, schon bislang in der kommunalen Praxis kaum eine Rolle spielen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e und f:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 14 (§ 107 a)

Die Hochwasser- und Sturmflutereignisse in den letzten Jahren mit zum Teil erheblichen Sachschäden und in anderen Bundesländern auch zahlreichen Todesopfern machen deutlich, dass ein nachhaltiger und umfassender Küsten- und Hochwasserschutz gerade auch im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel eine der vorrangigsten Aufgaben der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes ist. Dabei ist einer der wichtigsten Aspekte, in den von Hochwasser und Sturmfluten bedrohten Gebieten notwendige Maßnahmen zügig umzusetzen, um Gefährdungen für Leib und Leben und hohe Sachwerte zu verhindern bzw. zu begrenzen und insoweit den Schutz der an der Küste bzw. den Binnengewässern lebenden Menschen soweit wie möglich sicherzustellen.

Mit der Einführung eines neuen § 107 a NWG wird diesem Ziel Rechnung getragen, indem Ausbauvorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen sowie Bauten des Küstenschutzes, die dem Schutz gegen Sturmfluten dienen, als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft werden. Als Ausbauvorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, gelten u. a. die Herstellung und wesentliche Änderung von Deichen und Dämmen. Hochwasserschutz betrifft nicht nur die vorgenannten Anlagen (im Sinne technischer Bauwerke), sondern auch präventiv, also vorsorgend, die Schaffung geeigneter natürlicher Gewässerstrukturen, die die Entstehung von Hochwasserlagen verhindern. Somit liegt z. B. die Schaffung von Retentionsräumen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse.

Diese Einstufung der genannten Maßnahmen trägt zu der erforderlichen Beschleunigung der durchzuführenden Planfeststellungsverfahren bei. Im Rahmen der Planrechtfertigung und im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen kann sich die Zulassungsbehörde künftig auf diese Privilegierung berufen.

Zu Nummer 15 (§ 108):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift der Vorschrift wird entsprechend dem bisherigen und dem neuen (zusätzlichen) Inhalt (siehe Buchstabe c) neu gefasst.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe c:

Nach dem neuen Absatz 2 entfallen für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung, die nicht mehr als Gewässerunterhaltung anzusehen sind, sondern eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit einen Gewässer Ausbau darstellen, unter bestimmten Voraussetzungen Planfeststellung und Plangenehmigung. Das gleiche gilt für Maßnahmen zur Renaturierung von Feuchtgebieten und Mooren, bei denen häufig kleine Gräben umgestaltet oder beseitigt werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen orientieren sich an § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung regelt. § 68 WHG steht einer solchen Regelung im Landesrecht nicht entgegen. Zwar geht das Bundesrecht davon aus, dass für Maßnahmen des Gewässerbaus grundsätzlich Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich sind; die Anwendbarkeit von § 74 Abs. 7 VwVfG oder die Schaffung entsprechender landesrechtlicher Regelungen wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Vorschrift soll die Bereitschaft zur Umsetzung von Maßnahmen steigern, die der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer und damit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL und zugleich von Zielen des Naturschutzes dienen. In der Regel ist für solche Ausbaumaßnahmen eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erforderlich. Manche potentielle Vorhabensträger scheuen jedoch die für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erforderlichen Zulassungsverfahren; mögliche und sinnvolle Maßnahmen werden daher nicht umgesetzt.

Voraussetzung von Planfeststellung und Plangenehmigung ist nach Nummer 1 zunächst, dass die Wasserbehörde nach § 7 UVPG i. V. Nummer 13.8 der Anlage 1 zu UVPG sowie § 3 Abs. 2 NUVPG feststellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Dies ist gerade bei vielen kleineren Maßnahmen eines naturnahen Gewässerausbaus der Fall; dafür sprechen schon die Regelung der Nummer 13.8.2 der Anlage 1 zu UVPG, die für diese Maßnahmen lediglich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls fordert sowie weitergehend § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG), der sogar diese Pflicht entfallen lässt.

Nummer 2 der Vorschrift fordert, dass andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen. Daran fehlt es z. B., wenn ein Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG ist.

Dritte Voraussetzung nach § 108 Abs. 2 NWG ist, dass Rechte anderer (z. B. von Grundstückseigentümern) nicht beeinflusst werden. Eine Beeinflussung ist weniger als eine Beeinträchtigung. Rechte anderer werden beeinflusst, wenn sie in einer mehr als nur geringfügigen, also abwägungserheblichen Weise negativ berührt werden.

Zu Nummer 16 (§ 109)

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird die Geltung der bislang nur für Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes bestehenden Verfahrenserleichterungen auf alle Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten erstreckt. Dies soll der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung dienen.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift ist entsprechenden Regelungen in anderen Fachplanungsgesetzen, z. B. § 14 c des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und § 17 c des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) nachgebildet. Nach § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG tritt ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. U. a. im Bereich der Hafeninfrastruktur, aber auch bei anderen Vorhaben, die mit einem Gewässerausbau verbunden sind, kann es z. B. infolge von ungeklärten Finanzierungsfragen zu Verzögerungen beim Baubeginn kommen. Die Fristverlängerung von fünf auf zehn Jahre sowie eine weiteren Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre soll die Wiederholung zeitaufwendiger und kostspieliger Planungsverfahren entbehrlich machen. Die Frist beginnt mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses. Vor der Verlängerungsentscheidung findet nach Nummer 2 eine nur auf die Verlängerung beschränkte Anhörung statt. Nummer 3 regelt Zustellung etc. und Anfechtung der Verlängerungsentscheidung.

Zu Buchstabe c:

Bei der Neufassung von Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 107a NWG und der Änderung von Absatz 1 Satz 2.

Mit dem neu angefügten Satz 2 wird der Entfall der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes auch auf bestimmte Maßnahmen der Hafeninfrastruktur erstreckt. Es handelt sich um solche Maßnahmen, deren schnelle Umsetzung grundsätzlich in besonderer Weise im öffentlichen Interesse liegt und bei denen deshalb von der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde im Einzelfall (nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) abgesehen werden kann bzw. soll.

Umfasst werden dabei Maßnahmen der Herstellung oder wesentlichen Änderung des Hafens. Nicht umfasst sind somit Maßnahmen im Hafenumfeld, also außerhalb der gewidmeten Hafenflächen sowie Ausbaggerungen von Gewässern, die der Fahrrinnenvertiefung dienen und außerhalb der gewidmeten Hafenflächen liegen. Nicht umfasst sind ferner unwesentliche Änderungen oder Unterhaltungsmaßnahmen.

Unter die Vorschrift fallen solche Ausbaumaßnahmen, die der Energiewende, dem Umwelt- und Naturschutz oder der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Gedacht ist z. B. an Häfen, in denen Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Stoffe, die im Rahmen der Energiewende benötigt werden, umgeschlagen werden, die aufgrund von Änderungen des Meeresspiegels wesentlich geändert werden müssen oder mit Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes zusammenhängen. Um im Einzelfall rechtssicher zu klären, ob die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und ein dringlicher Bedarf für die Maßnahme besteht, sieht die Regelung vor, dass das für Häfen zuständige Ministerium dies im Einvernehmen mit dem fachlich für die Belange Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium feststellt. Die Regelung orientiert sich an § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG in der bis zum 28. Dezember 2023 geltenden Fassung und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. vom 30.08.2012 – 7 VR 6.12 –, und Beschl. vom 29.10.2020 – 7 VR 7.20 –, jeweils abrufbar bei juris). Bei der Feststellung handelt mangels Regelungswirkung nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

Zu Nummer 17 (§ 116 a):

Mit der Einrichtung eines Hochwasserschutzregisters wird dem Bedürfnis der zuständigen Fachbehörden, aber auch der interessierten Öffentlichkeit, Rechnung getragen, einen möglichst vollständigen Überblick über die in Niedersachsen vorhandenen öffentlichen Hochwasserschutzanlagen zu erhalten. Eine solche, jeweils aktuelle, Übersicht ist aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaft für Aufgaben des Hochwasserschutzes (Wasser- und Bodenverbände, Kommunen und zum Teil auch das Land) in Niedersachsen von besonderer Bedeutung.

Das Register soll Informationen über Art und Umfang des bestehenden technischen Hochwasserschutzes beinhalten. Einzutragen sind nicht nur Deiche im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), sondern auch sonstige Anlagen, die dem Schutz vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind. Diese Informationen können als Grundlage für Planungen des Hochwasserschutzes dienen.

Das Register wird in digitaler Form als Datenbank geführt werden, deren Führung einschließlich der software- und sicherheitstechnischen Pflege bei einer Landesbehörde – gedacht ist an den NLWKN – liegen wird.

Zu Nummer 18 (§ 122 a):

Die Vorschrift ergänzt die in Kapitel 3 Abschnitt 9 des WHG sowie in § 122 NWG geregelten Möglichkeiten der Wasserbehörden, im Interesse der Wasserwirtschaft bestimmte Duldungspflichten festzulegen. Gleichzeitig übernimmt sie einen Teil der Regelungen im bisherigen § 89 Abs. 1 und 2 NWG; diese Absätze sind im Übrigen durch die neuen bundeseinheitlichen Bestimmungen in der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung gegenstandslos geworden.

Da das neue Bundesrecht das praktische Vorgehen, um Messstellen für die Vorfeldbeobachtung oder für andere Bestandteile des „Risikomanagements“ bei Wasserwerken einzurichten, nicht näher regelt, besteht weiterhin ein Bedarf nach einer entsprechenden landesrechtlichen Ermächtigung.

Daneben wird eine gleichartige Befugnis begründet, um durch Messstellen die Auswirkungen von Wasserentnahmen zu beobachten, auch wenn sie nicht zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen. Auf diese Weise wird die Anordnungsbefugnis der Wasserbehörden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG ergänzt. Diese Überwachungsmöglichkeit gewinnt aufgrund des zunehmenden Klimawandels an Bedeutung, weil sowohl extrem niedrige Wasserstände als auch Auswirkungen von Grundwasserentnahmen auf Oberflächengewässer und Landökosysteme zunehmend zu verzeichnen sind. Daher steigt der Bedarf, Erkenntnisse aus der Überwachung der Umweltauswirkungen zu gewinnen, um insbesondere in sommerlichen Trockenphasen angemessen reagieren zu können.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen dem bis 2021 geltenden § 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NWG, auf den § 89 Abs. 2 Satz 5 NWG bisher noch Bezug nahm. Allerdings waren die genannten Regelungen in § 31 Abs. 1 NWG bereits mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2022 aufgehoben worden, ohne dass eine Folgeänderung stattfand.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung kann im vorliegenden Zusammenhang in seltenen Fällen evtl. dadurch betroffen sein, dass eine kleine Fläche in einem Privatgarten für eine Messstelle benötigt wird.

In Satz 3 wird, ergänzend zur bisherigen Regelungslage, die Kostentragung für etwaige Entschädigungsansprüche geklärt. Auch wenn die Person, die als Gewässerbenutzer zur Errichtung der Messstelle verpflichtet ist, insoweit nicht als „begünstigt“ im Sinne von § 97 WHG angesehen werden kann, ist es doch angemessen, derartige Entschädigungsleistungen nach dem Verursacherprinzip zuzuordnen. Diese Bewertung entspricht den in § 126 NWG getroffenen Regelungen.

Zu Nummer 19 (§ 128):

In den letzten Jahren haben verschiedene untere Wasserbehörden die Notwendigkeit gesehen, angesichts gesunkener Wasserstände im Grundwasser und in Oberflächengewässern während der wärmeren Jahreshälfte allgemeine Regelungen für die sparsame Verwendung des Wassers (§ 5 WHG) zu erlassen. So wurde beispielsweise die Verwendung zu Beregnungszwecken am Nachmittag eingeschränkt, um hohe Verluste durch Verdunstung zu vermeiden.

Die neue Regelung lässt die inhaltliche Seite derartiger Maßnahmen, die insbesondere auf § 100 WHG zu stützen wären, unberührt. Sie soll diese allerdings im Bedarfsfall verfahrensrechtlich unterstützen. Wenn allgemeine Regelungen, insbesondere zur sparsamen Verwendung, erforderlich sind, können sowohl erlaubnisfreie als auch solche Benutzungen betroffen sein, für die eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt wurde. Mit dieser Vorschrift soll ein Verfahrensweg abgesichert werden, bei dem die Wasserbehörde Regelungen auch gegenüber den Inhabern individueller Entnahmerechte per Allgemeinverfügung erlässt. Die Behörde muss damit nicht den Weg einer individuellen Adressierung und ggf. vorheriger Anhörung beschreiten (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG).

Der neue Absatz 3 geht davon aus, dass insbesondere ein Regelungsbedarf der vorgenannten Art, also der Erlass von Bestimmungen gegenüber allen Wassernutzern aufgrund einer Knappheitsphase, die verfahrensrechtliche Vereinfachung rechtfertigt. In einer solchen Situation besteht zum einen die Notwendigkeit, Beschränkungen zügig vorzunehmen. Außerdem ist die individuelle Anhörung als Instrument der Sachverhaltsaufklärung in diesem Fällen typischerweise von verminderter Bedeutung. Für andere Gründe, aus denen die Wasserbehörde die Gewässerbenutzung beschränkt, gilt die Vorschrift nicht.

Entsprechende Allgemeinverfügungen werden in aller Regel nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, da eine Bekanntgabe an eine Vielzahl von Beteiligten untunlich sein wird.

Zu Nummer 20 (§ 133):

Zu Buchstabe a:

Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass Verstöße gegen Allgemeinverfügungen, die z. B. Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken in Trockenzeiten reglementieren, Ordnungswidrigkeiten darstellen. Hier konnte bislang zweifelhaft sein, ob und in welchem Umfang z. B. Abweichungen von dort festgelegten zeitlichen Beschränkungen als Verstöße gegen

§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG anzusehen sind. An einer Klarstellung besteht ein dringendes Interesse, um den Vollzug entsprechender Regelungen zu flankieren und eventuelle Verstöße rechtssicher sanktionieren zu können.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

In den Schwerpunktgebieten der landwirtschaftlichen Feldberechnung funktioniert die Erfassung der an zahlreichen Brunnen entnommenen Mengen noch immer unterschiedlich zuverlässig. Um die Grundlage für eine belastbare Überwachung der Entnahmen zu verbessern, soll - im Vorfeld etwaiger Verstöße gegen das Abgabenrecht in Verbindung mit § 27 NWG – eine einfache Regelung für Sanktionen geschaffen werden, wenn jemand gebührenpflichtig sein kann und dennoch nicht misst.

Da die Messung ihre Funktion für die Überwachung nur erfüllt, wenn sie auch mit einer Aufzeichnung und Aufbewahrung verbunden ist, sind diese beiden Pflichten nach § 26 NWG in den Tatbestand einbezogen.

Bewusst nicht einbezogen sind die Verpflichtungen hinsichtlich der Qualität der Messgeräte einschließlich ihrer Überprüfung. Bezüglich der Qualitätssicherung für Rohwasser-Messgeräte sind insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich noch Weiterentwicklungen der Vollzugspraxis erforderlich. Der Bußgeldtatbestand erfasst also die Nicht-Messung, nicht aber qualitative Defizite bei der Ausführung.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

Mit der Änderung wird die Bußgeldbewehrung des verbotswidrigen Einsatzes von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen an die zum 1. Juli 2021 bzw. 1. Juli 2022 in Kraft getretene Änderung von § 58 NWG angepasst.

Nach alter Rechtslage hatte die Wasserbehörde nach § 58 Abs. 2 NWG die Befugnis, den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zu untersagen. Darauf nimmt § 133 NWG in der geltenden Fassung Bezug. Nach der Änderung von § 58 Abs. 1 NWG ist der Einsatz nun kraft Gesetzes verboten. Ein Verstoß dagegen stellt zukünftig (wie auch nach vergleichbaren Regelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht) eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g:

Mit der Streichung der Anzeigepflicht nach § 96 Abs. 6 NWG (siehe Nummer 13) ist auch der entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestand zu streichen.

Zu Buchstabe h:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (§ 134):

Im neuen § 134 NWG wird eine Übergangsbestimmung zum Wegfall der Erlaubnisfiktion § 96 Abs. 4 NWG g. F. getroffen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur Einhaltung der nach Anhang 1 der AbwV für Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag geltenden Anforderungen, da diese nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV unmittelbar gelten.

Zu Nummer 22 (Anlage 4):

Anlage 4 wird insgesamt neu gefasst. Bislang unterschied die Anlage danach, ob ein Verband durch das Niedersächsische Wassergesetz in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung gegründet oder ausgedehnt wurde oder er unverändert bestehen geblieben ist. Dementsprechend wurde der Verband in Abschnitt I, II oder III der Anlage geführt. Diese Unterteilung wird im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit aufgegeben. Im Fall des Zusammenschlusses von Verbänden war zudem die bisherige Einordnung des neu entstandenen Verbandes in einen der Abschnitte nicht mehr zutreffend. Die bisherige Nummerierung der Verbände wird fortgeführt, da die Nummern der Verbände in der Verwaltungspraxis, z. T. auch in den Satzungen der Verbände eingeführt sind. Daher wird nicht neu fortlaufend durchnummeriert.

Da die o. g. Differenzierung für die gesetzliche Vorgaben zum Beitragsmaßstab und die Zulässigkeit der Umgestaltung von Verbänden weiterhin von Belang ist, nimmt § 64 NWG 1 jetzt unmittelbar auf die Fassung des Gesetzes Bezug, die für diese Differenzierung maßgeblich ist (siehe Nummer 7).

Mit der Anpassung der Anlage werden zugleich die seit deren letzter Änderung erfolgten Änderungen deklaratorisch nachvollzogen. Es handelt sich um Zusammenschlüsse bzw. Umbenennung von Unterhaltungsverbänden (Verband Nrn. 3, 21, 42, 90, 94 und 115), Neubeschreibungen des Verbandsgebietes (Verband Nr. 15, 16, 53, 85, 86 und 88), Wechsel des Sitzes (Verband Nrn. 18, 26, 27, 28, 31, 32, 40, 50, 55, 78, 79, 80, 82, 83 und 98, im Fall des Verbandes 78

verbunden mit dem Wechsel der Aufsichtsbehörde) sowie in einem Fall um den Namenswechsel einer Aufsichtsbehörde (Verband Nr. 56 und 57). Die Verbände 36, 37, 43, 44, 91 und 95 sind aufgrund von Zusammenschlüssen weggefallen.

Zu Nummer 23 (Anlage 5):

Die Anlage regelt nach Maßgabe der Satzung vorzusehende zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung, wenn Flächen versiegelt sind. Die bisherige Ziffer 1 ist aufgrund von Änderungen in der Systematik des Liegenschaftskatasters neu zu fassen. Die neu angefügte Ziffer 5 regelt Abschläge für Waldflächen. Die Überschrift der Anlage war daher entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 1:

Mit der Novelle des NWG im Jahre 2007 wurde den Unterhaltungsverbänden die gesetzliche Möglichkeit gegeben, Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung auf Basis der Kennungen der Tatsächlichen Nutzung nach dem Liegenschaftskataster zu erheben. Die Katasterverwaltung stellte im Jahr 2012 auf das elektronische Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) um.

Mit dieser grundlegenden Umgestaltung der Datenstrukturen des Liegenschaftskatasters ergaben sich Änderungen in den Bezeichnungen, Begriffsbestimmungen und Kennungen der in Anlage 5 aufgeführten Nutzungen. Die Terminologie folgte dabei nunmehr der bundeseinheitlichen Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Die Anpassung der Anlage 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes an die neuen Kennungen und Bezeichnungen des ALKIS wurde zum Vollzug des Niedersächsischen Wassergesetzes durch die UHV erforderlich. Die Umstellung auf die durch ALKIS neu eingeführten Kennungen in der Tatsächlichen Nutzung - einschließlich der Zusätze Funktion, ohne Funktion, Vegetationsmerkmal, Art der Festlegung - erfolgte entsprechend der in der Anlage 5 zum NWG aufgeführten Versiegelungsgrade.

Im November 2023 wurde die seit 2012 gültige Version 6.0 der GeoInfoDok durch die neue Version 7.1 abgelöst. Die Notwendigkeit der Fortschreibung der GeoInfoDok ergab sich aus geänderten Vorschriften, Anforderungen zur Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen sowie aus fachlichen Anforderungen.

Aufgrund der Fortschreibung haben sich einige ALKIS-Objektarten sowie dazugehörige Attribute und Wertarten geändert. Die meisten Änderungen beziehen sich auf die Bezeichnung oder die Beschreibung der Objektarten und den dazugehörigen Erfassungsmerkmalen. Diese Änderungen haben aufgrund der in Anlage 5 bestehenden Regelung, dass im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet werden, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist, keine Auswirkungen auf die Beitragserhebung. Dennoch ist zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Niedersächsischen Wassergesetzes und GeoInfoDok und somit zur Vermeidung von Fehlinterpretationen das Niedersächsische Wassergesetz diesbezüglich fortzuschreiben.

Zeitgleich mit der Umstellung auf das neue Datenmodell wurde die Landnutzung als weiterer bundesweiter Datenbestand neu eingeführt. Die Landnutzung wird aus der Tatsächlichen Nutzung abgeleitet und beschreibt den Charakter von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und absehbar künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks. Aufgrund von Anforderungen aus der Statistik wurden einige Objektarten um weitere Attribut- und Wertarten erweitert. Dies macht eine entsprechende Anpassung der Anlage 5 notwendig.

Zusätzlich zur Führung der Tatsächlichen Nutzung im ALKIS wird die Topographie im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) geführt. Die Modellierung erfolgt in beiden Fällen gemäß der GeoInfoDok, wobei sich die verpflichtend zu führenden Objektarten und deren Attribute in beiden Datenbeständen unterscheiden und die Führung im ALKIS in der Regel feingranularer ist. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten und somit zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit strebt die Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) die weitgehende Homogenisierung der beiden Datenbestände (Projekt AA-Integration) an. Darüber hinaus ist für eine bundes- oder europaweite Nutzung der Daten ein weitestgehend bundesweit einheitlicher Datenbestand anzustreben.

Bislang werden in Niedersachsen im ALKIS zahlreiche Wertarten in einem sehr hohen Detailgrad erhoben. Eine Zusammenfassung zu übergeordneten Kategorien ist in einigen Fällen aus den vorgenannten Gründen geboten. In der Anlage 5 sind durch diese Änderungen insbesondere Regelungen zur Objektart „Industrie- und Gewerbefläche“ betroffen, so werden z. B. differenziert ausgewiesene Gebäude- und Freiflächen sowie Betriebsflächen von Industrieanlagen künftig zu gemeinsamen Flächen zusammengeführt.

Die tabellarischen Aufstellungen unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc sind wie bisher in die zu unterscheidenden Versiegelungsarten aufgeteilt und enthalten die jeweils darunter fallenden Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen mit den entsprechenden Kennungen nach ALKIS. Entsprechend ALKIS wird dabei auf die Nennung einzelner Funktionen verzichtet, wenn die gesamte Kennung innerhalb einer Versiegelungsart liegt und somit einer Nutzung zugeordnet werden kann. Eine Besonderheit ergibt sich bei den Objektarten Friedhof (41009), Straßenverkehr (42001), Weg (42006), Platz (42009), Bahnverkehr (42010), Flugverkehr (42015) und Schiffsverkehr (42016); hier findet sich die Bemerkung „Ohne Funktion“. Diese Kennung wird ohne eine zusätzlich angegebene Funktion ebenfalls unter ALKIS im Liegenschaftskataster verwendet und kann entsprechend ausgewertet werden.

Die Übergangsvorschrift nach Satz 3 für das Jahr 2012 hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird zur Rechtsbereinigung gestrichen. Satz 2 sowie die Buchstaben b und c bleiben unverändert.

Zu den Ziffern 2 bis 4:

Hier erfolgen ebenfalls keine Änderungen.

Zu Ziffer 5:

Die neu angefügte Ziffer 5 regelt Abschläge für Waldflächen. Nach dem neu einzufügenden § 64 Abs. 1 Satz 5 (Nummer 7) sollen diese den positiven Wirkungen des Waldes auf den Wasserhaushalt bei der Beitragsbemessung angemessen Rechnung tragen und sind in den Satzungen der Unterhaltungsverbände künftig obligatorisch vorzusehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes):

Mit der Neufassung der Anlage werden die seit deren letzter Änderung erfolgten Änderungen deklaratorisch nachvollzogen. Bei den unter den Ziffern 7, 8 und 15 genannten Deichverbänden haben sich aufgrund von Zusammenschlüssen mit anderen Wasser- und Bodenverbänden Namensänderungen ergeben; bei den unter den Ziffern 20, 21 und 22 genannten Verbänden hat sich die Höhenlinie über NN verändert und bei dem unter Ziffer 22 genannten Verband war außerdem eine neu als Hauptdeich gewidmete Deichstrecke zu ergänzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz):

Eine landesgesetzliche Erweiterung der Aufgaben, die ein Wasserverband wahrnehmen kann, ist kompetenzrechtlich zulässig, da § 2 WVG ausdrücklich einen Vorbehalt abweichender Regelung durch Landesrecht enthält. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien soll auch die Organisationsform des Wasser- und Bodenverbandes dafür nutzbar sein, derartige Anlagen zu errichten und zu betreiben. Zudem haben die Träger der Abwasserbeseitigung gemäß Artikel 11 der EU-Richtlinie 2024/3019 die Verpflichtung, nach einer Übergangszeit ihren Energiebedarf selbst zu decken. Damit Wasserverbände die Abwasserbeseitigung als etablierte Aufgabe weiterhin an Stelle von Mitgliedsgemeinden erfüllen können, müssen sie daher auf dem Gebiet der Energieerzeugung handlungsfähig sein. Der bisherige Rahmen des § 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG), der sich auf die Energieerzeugung als eine Art „Nebenprodukt“ zu den Kernaufgaben beschränkt (insbesondere die Nutzung von Klärgas), reicht für die Erfüllung dieser Vorgaben nicht aus. Die genannte EU-Richtlinie erhöht künftig die technischen Anforderungen an die Abwasserbehandlung, was wiederum mehr Energie erfordert.

Nach Erkenntnissen des WVT liegt das Potenzial von Kläranlagen der Größenklasse 4 (mit knapp 8 Millionen Einwohnergleichwerten in Niedersachsen) hinsichtlich der Energieerzeugung im Verhältnis zum Verbrauch bei etwa 30 Prozent. Bei der Größenklasse 5 mit ca. 6 Millionen Einwohnergleichwerten in Niedersachsen beträgt die Quote 50 Prozent. Bei kleineren Kläranlagen ist die Klärgasnutzung wirtschaftlich nicht darstellbar. Daraus ergibt sich ein umfangreicher Bedarf, zur Erfüllung der EU-Vorgaben zusätzlich reine Energieerzeugungsanlagen zu betreiben, also Windenergieanlagen, PV-Anlagen oder Biogasanlagen.

Die nach geltendem Recht bestehende Handlungsmöglichkeit, Strom aus einer verbandseigenen Energieerzeugung über eine physische Verbindung direkt einer Abwasseranlage zuzuführen, genügt nicht zur Erfüllung der neuen Erzeugungspflichten. Diese Option kann nur genutzt werden, wenn der Wasserverband tatsächlich über nutzbare Flächen im Nahbereich seiner Anlagen verfügt. Sowohl bei Windenergieanlagen, die mit begrenztem Flächenbedarf relativ hohe Jahresmengen an Strom erzeugen können, als auch bei Freiflächen-PV, die jeweils große Flächen benötigt, ist eine räumliche Nähe nur selten vorhanden.

Für die Erfüllung der EU-Anforderungen reicht es demgegenüber aus, wenn die vom Abwasserbeseitigungspflichtigen mit eigenen Anlagen erzeugte Energie in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Da die oberste Aufsichtsbehörde in der Vergangenheit deutlich auf die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen hat und die dargestellte EU-Vorgabe noch neu ist, haben Wasserverbände bisher nur in Einzelfällen Projekte geplant, die sich außerhalb des aktuellen Rechtsrahmens bewegen sollten. Dies ist angesichts des Aufwands, der mit solchen Planungen verbunden ist, plausibel.

Wenn die erweiterte Möglichkeit zur Energieerzeugung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung eröffnet werden muss, bestehen kaum einleuchtende Gründe, bei anderen Verbandsaufgaben – etwa der öffentlichen Wasserversorgung – eine solche Energieerzeugung entsprechend dem Eigenbedarf zu unterbinden. Die bereits bestehende Vorschrift des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz über „Energieerzeugung“ wird dementsprechend erweitert.

Der Begriff der „erneuerbaren Energie“ wird dabei im Sinne der Definition im EEG (aktuell EEG 2023) verwendet.

Der Begriff der „Energieversorgungsnetze“ lehnt sich an die Begrifflichkeit des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an.

Die Regelung schafft, wie § 2 WVG, nicht unmittelbar eine neue Aufgabe, die alle Wasser- und Bodenverbände zu erfüllen hätten. Vielmehr wird die bisher geregelte Option, Energie als eine Art „Nebenprodukt“ in Anlagen mit einem anderen Primärzweck zu erzeugen, durch eine weitere Gestaltungsmöglichkeit ergänzt (§ 4 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Nds. AGWVG). Die bisherige Möglichkeit zur Energieerzeugung, die u.a. auf die Nutzung von Klärgas zugeschnitten war, bleibt als zweite Variante in der Vorschrift erhalten.

Die neue Handlungsoption, die § 4 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beschreibt, knüpft an die o. g. Anforderung an, dass Aufgabenträger der Daseinsvorsorge im Umfang des eigenen Energieverbrauches auch eine Erzeugung regenerativer

Energie zu betreiben haben. Eine solche „Selbstversorgung“ kann, wie der einleitende Satzteil von Satz 1 klarstellt, mit einer Einspeisung in das Energieversorgungsnetz verbunden sein. Für eine physische Selbstversorgung wäre keine gesonderte gesetzliche Ermächtigung nötig.

Die quantitative Beschränkung dieser Erzeugungsmöglichkeit wird von der Vorschrift unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen präzisiert: Einerseits ist angesichts des Planungsvorlaufs und der Langfristigkeit von Investitionen in Energieerzeugungsanlagen eine belastbare Mengenprognose erforderlich, auf der die Planung aufbauen kann. Andererseits kann sowohl der Energieverbrauch eines Verbandes als auch die tatsächliche Energieerzeugung schwanken. Der Bestand an betriebenen Verbandsanlagen kann sich durch Eintritte oder Austritte von Gemeinden ändern. Vor diesem Hintergrund soll an die aktuellste Verbrauchsmenge angeknüpft werden, die im Jahr der Investitionsentscheidung vorliegt. Zum Ausgleich von Schwankungen wird ein begrenzter Zuschlag von 20 Prozent zugelassen, der in die Berechnung des zulässigen Umfangs der Energieerzeugung einfließen kann.

Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, dass der Verband die Flächen, auf denen die Anlagen zur Energieerzeugung betrieben werden, erworben haben muss. Diese müssen im Verbandsgebiet liegen.

Da insbesondere für Projekte zur Erzeugung von Windenergie häufig Projektgesellschaften gegründet werden, lässt die Regelung die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft zu. Der dem Verband zuzurechnende Umfang der Energieerzeugung entspricht bei mehreren Gesellschaftern grundsätzlich dem Verbandsanteil am Gesellschaftskapital.

Als zweite Gestaltungsmöglichkeit soll die Energieerzeugung als „Nebenprodukt“ von Anlagen, die primär anderen Aufgaben dienen, erhalten bleiben. Die Modalitäten dieser Option werden in Absatz 1 Satz 2 entsprechend der bisherigen Rechtslage präzisiert.

Die ausdrückliche Benennung des Einspeisens erneuerbarer Energie in ein Energieversorgungsnetz im einleitenden Satzteil von Satz 1 besitzt im wesentlichen klarstellende Bedeutung. Bereits bisher führten Wasserverbände nicht selten – zulässigerweise – eine Energieerzeugung zum unmittelbaren Eigenverbrauch durch, etwa durch eine PV-Anlage auf dem Gelände einer Kläranlage. Mit der Kombination von „Erzeugung“ und „Einspeisung“ soll veranschaulicht werden, dass die Erzeugung zum Zwecke der Vermarktung eine qualitative Neuerung darstellt, die mit dieser Änderung über den bisherigen Rahmen (jetzt Satz 1 Nr. 3 hinaus ermöglicht wird).

Der neue Absatz 2 macht jetzt deutlich, dass die "Unberührtheit" in Bezug auf alle Gestaltungsmöglichkeiten gilt, die Absatz 1 eröffnet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes) und 5 (Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung):

Die Landesregierung verfolgt mit ihrem Regelungskonzept zum System der Zuständigkeitsverordnungen u.a. das Ziel, die Regelungen der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung (AllgVorbehVO) auf sachgebietsorientierte Zuständigkeitsvorschriften zu verlagern. § 2 Nr. 18 AllgVorbehVO bestimmt, dass die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz gegenüber den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden den Landkreisen vorbehalten sind. Ausgenommen von diesem Vorbehalt sind jedoch diejenigen großen selbständigen Städte, die untere Abfallbehörden sind. Hierbei handelt es sich nach § 41 Abs. 2 NAbfG um die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg. Der Verweis auf § 41 Abs. 2 NAbfG ist aber entbehrlich, da auch § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) dieselben Behörden zu unteren Bodenschutzbehörden bestimmt.

§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verlangt jedoch, dass die Zuständigkeit einer selbständigen Gemeinde und einer großen selbständigen Stadt ausdrücklich durch eine Rechtsvorschrift ausgeschlossen werden muss. Der § 9 Abs. 2 NBodSchG genügt in seiner derzeitigen Ausgestaltung dieser Vorgabe nicht und ist um einen entsprechenden Zusatz zu ergänzen. Mit dem Inkrafttreten der Änderung des § 9 Abs. 2 NBodSchG wäre auch sichergestellt, dass eine Rechtsvorschrift die Zuständigkeit der nicht genannten großen selbständigen Städte (nämlich der Städte Goslar, Hameln und Lingen (Ems)) und selbständigen Gemeinden ausschließt. Der § 2 Nr. 18 AllgVorbehVO wäre damit entbehrlich und könnte entsprechend dem o. g. Konzept entfallen.

Eine Änderung bestehender Zuständigkeiten ist mit den dargestellten Rechtsänderungen nicht verbunden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes):

Mit der Aufnahme einer Legalausnahme für Vereinbarungen im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG sowie für freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasser- und Gewässerschutz wird dem bereits bei Einführung der Regelung des § 2 a NNatSchG erkannten Bedürfnis nach einer Regelung für bestimmte Vereinbarungen zu Nutzungseinschränkungen nachgekommen.

Zu diesem Zweck wird in § 2 a NNatSchG ein neuer Absatz 2 a eingefügt. Danach gilt das Umbruchverbot nicht für die Wiederaufnahme einer Bodennutzung, wenn die Nutzung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG (sogenannte Vertragsnaturschutz auf Zeit) beschränkt oder unterbrochen ist, wenn die Wiederaufnahme der Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt. Die Berücksichtigung einer Frist von zehn Jahren zur Wiederaufnahme der ursprünglichen Bodennutzung bezweckt die systematische Angleichung an die Regelungen des § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 30 Abs. 5 BNatSchG. Denn diese Regelungen können im Einzelfall ebenfalls zur Anwendung kommen. Zudem gilt das Umbruchverbot nicht für die Wiederaufnahme einer Bodennutzung, die aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung zum Trinkwasser- und Gewässerschutz beschränkt oder unterbrochen ist, wenn diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Absatzes 2 a bereits

geschlossen war für die Dauer ihrer zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Gültigkeit. In den Fällen des Absatzes 2 a Nr. 2 ist die Bodennutzung unmittelbar nach dem Ende der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Gültigkeit wieder aufzunehmen. Alternativ kann die bewirtschaftende Person auch eine sich zeitlich anschließende Vereinbarung im Sinne des Absatzes 2 a Nr. 1 abschließen.

Zu Artikel 7:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Absatz 2 regelt das spätere Inkrafttreten von Artikel 1 Nrn. 3, 4, 8 Buchst. b, Nrn. 11 und 18. Hierzu wird die jeweilige Begründung zu Artikel 1 verwiesen.